Nr.: 1
Jahr: 2019

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Donnerstag, dem 21. März 2019 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

Beginn: **19 Uhr 00** **Ende:** **20 Uhr 25**

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Mag.ª Marie Lenoble, Engelbert Matschnig und Robert Puschl.

Ferner anwesend: AL Bernhard Weger als Schriftführer
Tamara Traar als Finanzverwalterin
Gernot Prinz als Ersatz für Herrn Bgm. Huber bei Punkt 15 der TO
1 Zuhörer

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 8. März 2019 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2.) **Nachwahl Kontrollausschuss**
3.) **Bepflanzung von Blumenanlagen im Jahr 2019, Auftragsvergabe**
4.) **Vergabe der Heimat-Wohnung Nr. 3 in Rappitsch 67**
5.) **Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019**
6.) **Aufteilung Bedarfszuweisungen 2019**
7.) **Feststellung Rechnungsabschluss 2018**
8.) **Kassenprüfungsbericht vom 14.03.2019**
9.) **Neuerstellung Textlicher Bebauungsplan, Verordnung**
10.) **Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020, Finanzierungsplan**
11.) **Erneuerung Hauptwasserleitung in Rappitsch, Projekterstellung**
12.) **Sanierungsmaßnahmen Gemeindewasserversorgungsanlage aufgrund Prüfbericht Fremdüberwachung vom 31.10.2017**
13.) **Darlehensaufnahme OIG zur Abdeckung des Sollabganges im Tourismus, Haftungsübernahme durch Gemeinde Ossiach**

Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

14.) **Nachwahl eines Ersatzmitgliedes im Gemeindevorstand**
15.) **Angelobung dieses Ersatzmitgliedes**
16.) **Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Eigentümer EZ 489 KG 72323 Ossiach)**
17.) **Erneuerung der Parkplatzgarnituren in der Gemeinde Ossiach, Umsetzung auf Grund der vorliegenden Musteranfertigung, Auftragsvergabe**

Die Tagesordnung wird gemäß § 35 Abs. 5 K- AGO so umgestellt und geändert, dass sie nun folgendes Aussehen hat:

1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2.) **Nachwahl des Ersatzmitgliedes des 1. Vizebürgermeisters nach § 24 Abs. 8 K-AGO**
3.) **Angelobung dieses Ersatzmitgliedes nach § 25 Abs. 1 K-AGO**
4.) **Nachwahl Kontrollausschuss nach § 26 Abs. 8 K-AGO**
5.) **Bepflanzung von Blumenanlagen im Jahr 2019, Auftragsvergabe**
6.) **Vergabe der Heimat-Wohnung Nr. 3 in Rappitsch 67**
7.) **Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019**
8.) **Aufteilung Bedarfszuweisungen 2019**
9.) **Feststellung Rechnungsabschluss 2018**
10.) **Kassenprüfungsbericht vom 14.03.2019**
11.) **Neuerstellung Textlicher Bebauungsplan, Verordnung**
12.) **Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020, Finanzierungsplan**
13.) **Erneuerung Hauptwasserleitung in Rappitsch, Projekterstellung**
14.) **Sanierungsmaßnahmen Gemeindewasserversorgungsanlage aufgrund Prüfbericht Fremdüberwachung vom 31.10.2017**
15.) **Darlehensaufnahme OIG zur Abdeckung des Sollabganges im Tourismus, Haftungsübernahme durch Gemeinde Ossiach**
16.) **Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Eigentümer EZ 489 KG 72323 Ossiach)**
17.) **Erneuerung der Parkplatzgarnituren in der Gemeinde Ossiach, Umsetzung auf Grund der vorliegenden Musteranfertigung, Auftragsvergabe**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die beiden weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Mag.[a] Marie Lenoble und Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell auch den treuen Zuhörer, willkommen.

In diesem Zusammenhang ruft er die Bestimmungen des § 36 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung in Erinnerung, wonach sich die Zuhörer jeder Äußerung zu enthalten haben. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Danach stellt der Vorsitzende ausdrücklich die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden Frau GR [in] Mag.[a] Marie Lenoble und Herr GR Gregor Huber einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

In weiterer Folge beantragt der Bürgermeister gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO, die Tagesordnung zu erweitern, zu ändern und so umzustellen, dass sie nun die vorstehend angeführte Fassung erhält.

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte übergibt Herr GR DI Oliver Hönigsberger dem Vorsitzenden einen selbständigen Antrag, der nach § 41 Abs. 4 der K-AGO abgehandelt wird.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
Nachwahl des Ersatzmitgliedes für den 1. Vizebürgermeister nach § 24 Abs. 8 K-AGO

Der Vorsitzende bringt den nachstehend angeführten Wahlvorschlag ein, der nun im Rahmen der Sitzung von den Mitgliedern der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber – FPÖ) Philipp Kulterer, Gregor Huber, Horst Dreier, Engelbert Matschnig, Sandra Kulterer sowie Bgm. Johann Huber unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

WAHLVORSCHLAG für das ERSATZMITGLIED des 1. VIZEBÜRGERMEISTERS

Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Ossiach – Liste Johann Huber - FPÖ, als im Sinne des § 24 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 71/2018, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlagen folgendes Gemeinderatsmitglied als Ersatzmitglied für den 1. Vizebürgermesiter der Gemeinde O s s i a c h vor:

Engelbert M a t s c h n i g

Der Vorsitzende wird ersucht, den vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeinderatspartei Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber – FPÖ (wie eingangs angeführt).

Ossiach, am 21. März 2019

Danach ***erklärt*** der Vorsitzende und Bürgermeister gemäß § 24 Abs. 2 der K-AGO

Herrn ***Engelbert Matschnig*** als zum ***Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters***

für ***gewählt***.

Der unterzeichnete Wahlvorschlag ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage 1 GR 21.03.2019/TOP 2" angeschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
Angelobung des neugewählten Ersatzmitgliedes des 1. Vizebürgermeisters gemäß § 25 Abs. K-AGO

Der Vorsitzende führt aus, dass nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 der K-AGO die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen haben.

Über Ersuchen des Bürgermeisters verliest der Amtsleiter die Gelöbnisformel, die wie folgt lautet:

"Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Daraufhin legt Herr GR Engelbert Matschnig als Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene und vorzitierte Gelöbnis ab.

Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 2 und 3 wurde eine gemeinsame Niederschrift verfasst, die diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichung „Beilage 2 GR 21.03.2019/TOP 2 und 3" angeschlossen ist.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
Nachwahl Kontrollausschuss gemäß 26 Abs. 8 K - AGO

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des schriftlich erklärten Ausscheidens von Herrn GR Engelbert Matschnig aus dem Kontrollausschuss gemäß § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO Nachwahlen vorzunehmen sind.

Die Gemeinderatsfraktion „Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber – FPÖ" bringt gemäß § 24 Abs. 2 der K-AGO für diese Nachwahl im Kontrollausschuss folgenden ***Wahlvorschlag*** ein, der nun von den Gemeinderatsmitgliedern dieser Fraktion Philipp Kulterer, Gregor Huber, Horst Dreier, Engelbert Matschnig, Sandra Kulterer sowie Bgm. Johann Huber im Rahmen der heutigen Sitzung des Gemeinderates unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

Frau GR in Sandra KULTERER

Ossiach, am 21. März 2019

Danach erklärt der Vorsitzende und Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 3 der K-AGO die im Wahlvorschlag angeführte Person als für gewählt.

Auch dieser unterzeichnete Wahlvorschlag ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 21.03.2019/TOP 4" angeschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Bepflanzung von Blumenanlagen im Jahre 2019, Auftragsvergabe

Berichterstattung:

Die Gärtnerei Hafner hat der Gemeinde Ossiach - wie in den letzten Jahren - ein Angebot für die Bepflanzung und Pflege der Blumenanlagen im Jahr 2019 unterbreitet, welches eine Nettosumme von € 20.950,00 (brutto € 23.673,50) vorsieht.

Ergänzend zum Sitzungsvortrag merkt der Bürgermeister an, dass ein Blumenbeet im Bereich der Ostriacher Straße ca. vis a vis des alten „Hubenbauerhauses" Ostriach 7

aufgrund der dort geplanten Umgestaltung der Straße wegfällt, dafür aber die Anlagen „vlg. Rauter" und im Bereich Brönimmann attraktiver gestaltet werden.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Die Auftragssumme hat sich im Vergleich zum Jahr 2018 etwas erhöht und basiert auf der Abrechnung 2018.
Die Abrechnung erfolgt - wie im Vorjahr aufgrund des Aufteilungsschlüssels nach dem Infrastrukturnutzungsgrad (Neuberechnung 2019 – Tourismus 52,40 %, 47,60 % Hoheitsverwaltung) auf Basis der Übernachtzungszahlen 2018 (319.218) und der von der Statistik Austria bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen (795), die für die Aufteilung der Ertragsanteile 2019 heranzuziehen sind.

Die Auftragserteilung kann im Wege der Direktvergabe erfolgen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Auf der Grundlage des Angebotes 03/19 vom 30.01.2019 erhält die Gärtnerei Hafner, Gradenegg 43, 9062 Moosburg, den Auftrag für die Sommerbepflanzung 2019 und Pflege der Blumenanlagen in der Gemeinde Ossiach, wobei die Bruttoauftragssumme € 23.673,50 beträgt. Hoheitsverwaltung – Rechnung an Gemeinde.
Die Berechnung des Aufteilungsschlüssels 2019 für den Infrastrukturnutzungsgrad lautet wie folgt:
Tourismus: 52,40 % ***Hoheitsverwaltung: 47,60 %***

Abstimmungsergebnis: ***9 gg. 2 Stimmen*** *(Gegenstimmen: GR in Mag.a Marie Lenoble und GR DI Oliver Hönigsberger)*

Wortmeldungen *zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen von Frau* ***GRin Mag.a Marie Lenoble*** *und Herrn* ***GR DI Oliver Hönigsberger.***
Hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Blumenanlagen ist der Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zu befassen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: *BE. Vzbgm. Philipp Kulterer* (GR Robert Puschl wegen Befangenheit abwesend, kein Ersatzmitglied anwesend, daher besteht der GR bei diesem Punkt nur aus 10 Personen, ist aber natürlich beschlussfähig)
Vergabe der Heimat-Wohnung Nr. 3 in Rappitsch 67

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat der Gemeinde Ossiach per E-Mail am 14.01.2019 mitgeteilt, dass Frau Verena Ortner ihre Wohnung Nr. 3 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 67 per 28.02.2019 gekündigt hat, wodurch diese Wohnung neu zu vergeben ist.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:
Die Nachbesetzung dieser Wohnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen.
Von den sechs aufgrund der Wohnungsevidenz in Frage kommenden BewerberInnen kamen fünf Absagen, weshalb sich der Ausschuss einstimmig für die Wohnungsvergabe an Herrn Ferdinand Trauntschnig aussprach.

*Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

In Anlehnung an den Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen vom 08.02.2019, wird die frei gewordene Wohnung Nr. 3 in der HEIMAT-Wohnanlage in Rappitsch 67 an Herrn FERDINAND TRAUNTSCHNIG vergeben.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen *(keine Stimmrecht von Herrn GR Robert Puschl wegen Befangenheit)*

*Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne **Diskussion** abgeschlossen.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Die Arbeitsgruppe Parkgebühren hat sich in ihrer Sitzung am 7.02.2019 mit diesem Thema auseinandergesetzt und den im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk verfasst.
Ergänzend zum Amtsvortrag und zum Ergebnis der AG Parkgebühren stellt der Bürgermeister fest, dass sich seine Fraktion ausführlich mit dieser Angelegenheit auseinander gesetzt und dabei den Vorschlag unterbreitet hat,

a.) die Ausnahmeregelung im § 2 Abs. 2, 2. Satz zu belassen,
b.) den Einhebungszeitraum der Parkgebühren im Jahr 2019 vom 01.05. bis 30.09. festzulegen und
c.) die Pauschalgebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit € 15,00 für jeden angefangenen Monat festzusetzen.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Nach der Sitzung des Gemeindevorstandes ist am Nachmittag des 15.03.2019 auch das Ergebnis der Vorbegutachtung der Verordnungsprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eingelangt. Dieses sagt aus, dass nach Vornahme der angemerkten Änderungen und nach Beschlussfassung im Gemeinderat die Verordnung über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen ist und dann - in Entsprechung des § 99 Abs 1 K AGO - ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht wird.

*Nach diesem umfassenden Bericht trägt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 vor, der folgendes Aussehen hat und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019 wird mit folgenden Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Parkgebühren vom 7. Februar 2019 beschlossen:

a.) die bisherige Ausnahmeregelung im § 2 Abs. 2, 2. Satz der Ossiacher Parkgebührenverordnung bleibt auch 2019 unverändert aufrecht,
b.) der Einhebungszeitraum der Parkgebühren im Jahr 2019 wird vom 1. Mai bis 30. September festgelegt und
c.) die Pauschalgebühr nach § 3 Abs. 3 der gegenständlichen Verordnung wird von bisher € 10,00 auf € 15,00 für jeden angefangenen Monat erhöht.

Somit erhält die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019 folgende Fassung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 21. März 2019, Zahl: 640/1/2019, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 normierten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 normierten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende" gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 normierten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit. b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

a) Parkplatz 1: „Zentrum“
b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
c) Parkplatz 3: „Kogl“
d) Parkplatz 4: „Minigolf“
e) Parkplatz 5: „Kletterwald“
f) Parkplatz 6: „Rüsthaus“
g) Parkplatz 7: „Volksschule“
h) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“

i) Gemeindestraße: „Badallee“

j) Verbindungsstraße: „Badstraße“

k) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmebewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 15,00 für jeden angefangenen Monat.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von 10 Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 2. Juli 2018, Zahl: 640/2/2018 (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Beilage:
1 Übersichtsplan

Die vorgeschlagenen Änderungen aufgrund des am 15.03.2019 eingelangten Ergebnisses der Vorbegutachtung der Verordnungsprüfung der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019 durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind in der gegenständlichen Verordnung bereits eingearbeitet. Ansonsten endet die Verordnungsüberprüfung mit folgender Schlussbemerkung:
„Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019 über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird dann - in Entsprechung des § 99 Abs 1 K AGO - ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht".

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen *(Gegenstimmen: GR Mag. Gregor Krappinger und GR^{in} Mag.^{a} Marie Lenoble)*

An der Debatte beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Herr GR Mag. Gregor Krappinger und Frau GR^{in} Mag.^{a} Marie Lenoble mit jeweils 2 Wortmeldungen. Beide stellen die Sinnhaftigkeit der Arbeitsgruppe Parkgebühren in Frage, wenn die dort ausgearbeitenen Vorschläge dann ohnehin nicht umgesetzt werden.
Der Bürgermeister erwidert, dass die letzte Entscheidung immer das höchste Gremium trifft und das ist nun mal der Gemeinderat.
Die Arbeitsgruppe war gerade während der Zeit der Einführung der Parkgebühren ein sehr wichtiges Instrument und hat sehr viel zum Gelingen dieses Projektes beigetragen.
Abschließend stellt der Vorsitzende jedoch fest, dass er künftig eine Befassung der Arbeitsgruppe für nicht mehr notwendig erachtet.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Aufteilung Bedarfszuweisungen 2019

Berichterstattung:

Mit Erlass der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/23-2018, wurden der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2019 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ iR) in Höhe von € 284.000,00 zugesichert.
In der Zwischenzeit hat jedoch die für die Gemeinde Ossiach zuständige Aufsichtsbeamtin am 20.03.2019 telefonisch mitgeteilt, dass die Gemeinde Ossiach die Abdeckung des Soll-Abganges aus der Jahresrechnung 2018 in Höhe von rund € 36.000,00 sicherzustellen hat.
Der Gemeindevorstand Ossiach hat sich daher heute vor der Sitzung des Gemeinderates noch einmal mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen, noch eine Änderung der BZ-Aufteilung im Sinne des tieferstehenden Beschlusses vorzunehmen.

Vermerk der Amtsleitung:
Aufgrund dieser Vorgabe (es wird diesbezüglich auch auf den in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Aktenvermerk vom 20.03.2019 verwiesen) wird angeregt, die Hälfte der vorgesehenen BZ-Bindung

2019 für die Darlehensrefinanzierung des Tourismusabganges für eine Teilabgangsdeckung des Rechnungsabschlusses 2018 (€ 19.000,00) heranzuziehen. Dies deshalb, weil die Zuteilung des angeführten OIG-Darlehens ohnehin noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Somit erscheint es durchaus vertretbar, für die Refinanzierung in diesem Jahr lediglich eine Halbjahresrate zum 31.12.2019 in Höhe von rund € 19.000,00 zu verwenden.
Der restliche Abbau des Soll – Abganges aus dem RE-Abschluss 2018 (rund € 17.000,00) erfolgt mittels einer BZ-Bindung im Jahr 2020. Diese Vorgangsweise wird von der Aufsichtsbehörde so akzeptiert.
Aus Sicht der Finanzverwaltung ist es jedenfalls das erklärte Ziel, den Soll – Abgang 2018 weitestgehend **ohne** Inanspruchnahme von BZ - Mitteln auszugleichen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03. bzw. 21.03.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der Vorgabe der Aufsichtsbehörde laut Aktenvermerk des Amtsleiters vom 20.03.2019 wird die vom Gemeindevorstand am 15.03.2019 beschlossene BZ – Aufteilung für 2019 im Bereich des ordentlichen Haushaltes wie folgt geändert:

Refinanzierung Darlehen Abgangsdeckung Tourismus	***€***	***19.000,00***
Teilabdeckung des Soll – Abganges RE-Abschluss 2018	***€***	***19.000,00***

Die restliche Abdeckung des Soll – Abganges aus dem Rechnungsabschluss 2018 in Höhe von rund € 17.000,00 erfolgt in Form einer BZ – Bindung für das Jahr 2020.

Die geänderte BZ – Aufteilung für das Jahr 2019 hat nun folgendes Aussehen:

BZ-Aufteilung 2019 – Entwurf

(BZ - Zusage € 284.000,00 v.15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/23-2018, eingelangt am 15.10.2018)

Ordentlicher Haushalt:				
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1			€	3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2			€	1.500,00
Tilg.REGF-Darl. „Sanierung Rappitscher Straße“			€	11.500,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag			€	7.300,00
Refinanzierung Darlehen OIG (Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach)			€	38.000,00
Teilabdeckung Soll – Abgang Rechnungsabschluss 2018			€	19.000,00
Refinanzierung Darlehen Abgangsdeckung Tourismus			€	19.000,00
Zwischensumme 1:			€	**99.600,00**
Außerordentlicher Haushalt:				
Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020			€	28.100,00
Straßeninfrastrukturprojekte 2019			€	16.800,00
Revision Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan 2018-2019			€	29.000,00
Ortskernentwicklungsprojekt, 2.Umsetzungsphase			€	110.500,00
Zwischensumme 2:			€	**184.400,00**
BZ-Zusage 2019 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):			€	**284.000,00**
BZ 2019 a.R. – Kommunales Tiefbauprogramm –KTP (beantragt: 319.412)			€	**0,00**
BZ-Zusage 2019 a.R. – Holzstraßenförderung			€	**2.500,00**
BZ - Zusage 2019 Gesamt (i.R. und a.R.)			€	**286.500,00**

BZ - Zusagen 2018 offen (noch nicht abberufen):				
Breitband Masterplan a.R.			€	2.800,00
Ortskernentwicklungsprojekt, 1.Umsetzungsphase			€	17.100,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 2018			€	14.000,00
KBO-Rüsthaus FF Ossiach – Garagenzubau (a.R.)			€	42.200,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2018			€	76.100,00
BZ-Zusagen 2019 - Abrufungen			€	0,00
BZ-Bindung 2010: Rest Soll – Abgang RE-Abschluss 2018			**€**	**17.000,00**
Ossiach, am 21. März 2019				

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung geht das Berichtsverfahren ohne ***Wortmeldungen*** *ins Abstimmungsverfahren über.*

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Feststellung Rechnungsanbschluss 2018

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert die Finanzverwalterin in geraffter Form die Eckpunkte des Rechnungsabschlusses 2018 an Hand des tiefer stehend angeführten Berichtes. Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 ist fertiggestellt, wurde am 08.03.2019 von der Aufsichtsbehörde einer eingehenden Überprüfung unterzogen und - nach Vornahme einiger geringfügiger Korrekturen, die noch während der Anwesenheit der Revisionsbeamtinnen umgesetzt wurden - in der nun vorliegenden Form zur Kenntnis genommen. Am selben Tag wurden auch noch alle Fraktionsobmänner bzw. die Obfrau und Mitglieder des Kontrollausschusses per E-Mail eingeladen, ein Exemplar des Rechnungsabschlussentwurfes 2018 zur Sitzungsvorbereitung abzuholen.

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss erfolgte am 14. März 2019.

Für diese Sitzung hat die Finanzverwalterin den nachfolgenden Bericht verfasst:

Bericht gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zur Jahresrechnung 2018

Ordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	3.286.132,40
Sollausgaben	€	3.322.088,79
ergibt Soll-Abgang	**€**	**-35.956,39**
Ist-Einnahmen	€	3.289.334,86
Ist-Ausgaben	€	3.674.183,50
daher Ist- Abgang	**€**	**384.848,64**

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	1.146.945,52

Sollausgaben	€	1.131.777,44
daher Soll-Überschuss	**€**	**15.168,08**
Ist-Einnahmen	€	1.522.627,26
Ist-Ausgaben	€	1.526.947,08
daher Ist-Abgang	**€**	**4.319,82**

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Solleinnahmen/Sollausgaben	€	1.207.921,53
Ist-Einnahmen	€	1.775.056,70
Ist-Ausgaben	€	1.076.914,07
daher Ist-Überschuss	**€**	**698.142,63**

Gesamteinnahmen Ist, ohne Ergebnis des laufenden Jahres	€	6.588.014,82
Gesamtausgaben, -"- -"-	€	6.279.040,65
daher schließlicher Kassenbestand	€	308.974,17

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Wasserversorgung

Soll-Abgang	€	6.601,70

Abwasserbeseitigung

Soll-Abgang	€	2.143,58

Müllbeseitigung

Soll-Abgang	€	1.583,29

Haushalte mit Kostendeckungsprinzip:

Fremdenverkehr

Soll-Abgang	€	217.459,98

Wirtschaftshof

Soll-Abgang	€	8.709,15

Personalaufwand 2018:

€ 650.653,51, das sind 19,52 % der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

Schuldenstand:

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2018 € 550.600,00

Das ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 693,00 – 795 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2017 -, die deutlich unter dem Kärntenschnitt liegt.

Tourismus:

Einnahmenermittlung:	Fremdenverkehrsabgabe	€	32.454,54
	Ortstaxe	€	255.903,35
	Sonstige Einnahmen	€	124.396,33
	Summe Einnahmen:	€	412.754,22
Ausgaben Abschnitt 77		€	630.214,20
Ergibt Sollabgang von		€	217.459,98

Im Jahr 2017 betrug der Sollabgang im Fremdenverkehr € 217.454,08. Die Differenz von € 5,90 ergibt sich aus den Ortstaxen Abrechnungen zwischen der Gemeinde und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH. Diese werden im Jahr 2019 noch berücksichtigt.

Detailinformationen:

Der ausgewiesene Soll-Abgang sowie alle Soll RE-Ergebnisse des Jahres 2018 der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie auch der außerordentlichen Vorhaben sind in einen Nachtragsvoranschlag 2019 aufzunehmen.

Ordentlicher Haushalt:

Allgemeines:
Die **Personalkosten** im Jahr 2018 betragen € 650.653,51. Diese sind um knapp € 80.000,00 höher als im Jahr 2017. Zurückzuführen ist dies auf die gesetzlichen Lohnerhöhungen, sowie auf eine zusätzliche Mitarbeiterin im Kindergarten und Mehrausgaben für die Auszahlungen der Leistungsprämien laut K-GMG 2012 und von Überstunden aufgrund des Stundenabbauplanes der Aufsichtsbehörde des Landes Kärntens.
Zu Mehrausgaben kam es auch in Bereich der EDV. Die neue **Homepage** ging im Jahr 2018 online und verursacht zusätzliche Kosten von € 4.500,00 2018 und € 4.500,00 2019.
Ebenfalls ein Grund für den Soll-Abgang im Jahr 2018 ist die **Umsatzsteuernachzahlung aus dem Jahr 2017**. Es mussten von den Personalkostenverrechnungen der Gemeinde an die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft insgesamt knapp € 14.300,00 an das Finanzamt nachgezahlt werden (diese wurden im Jahr 2017 nicht berücksichtigt), wodurch der ordentliche Haushalt zusätzlich belastet wurde. Laut Dr. Huber und Frau Mag. Krismann von der Steuerberatungskanzlei leider nicht anders möglich.

Bei der **Kopfquote der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe** wurden die Voranschlagszahlen der von der Kärntner Landesregierung vorgegebenen Zahlen um € 3.967,57 überschritten. Bei den **Ertragsanteilen** wurden die Voranschlagszahlen unterschritten. Dort haben wir um € 22.000,00 weniger Einnahmen als uns bekanntgegeben wurde.

Mehrausgaben befinden sich auch im Bereich der **Straßenreinigung**. Dies ist auf die Anschaffung der Kehrmaschine und auf den Mehraufwand des Winterdienstes zurückzuführen. Die **Kehrmaschine** hat einen Anschaffungswert von € 15.000,00 und wurde mit einer Zuführung von € 10.000,00 des Sollüberschusses vom Jahr 2017 im Wirtschaftshof finanziert. Die restlichen € 5.000,00 belasten den Ansatz Straßenreinigung. Dieser wird aber im Jahr 2019 wieder im Voranschlagsbereich liegen. Es sind in diesem Bereich keine größeren Anschaffungen geplant.

Im Bereich der **Parkgebühren und der Strafgelder (siehe beiliegende Aufstellung)** kam es im Jahr 2018 zu höheren Einnahmen als im Jahr 2017, wobei es auch zu höheren Ausgaben kam.
Gesamt Einnahmen 2018: € 133.053,16 (€ 83.587,91 Parkgebühren – 60% € 50.152,75 Tourismus und € 49.465,25 Strafgelder)
Gesamt Ausgaben 2018: € 61.027,05 – € 27.314,58 Tourismus;
In Summe für die Gemeinde € 49.187,94;

Die **Kommunalsteuer** hat sich im Jahr 2018 sehr gut entwickelt und auch hier wurden die Voranschlagszahlen überschritten. 2018: € 186.200,00, 2017: € 174.500,00;

Aufgrund der personellen Schwierigkeiten bei der **Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen** konnten uns heuer - lt. Telefonat mit Herrn Scheiber - **keine Außenstände** vom Jahr 2018 in den Bereichen **Grundsteuer, Pauschalierte OT und Zweitwohnsitzabgabe** bekannt gegeben werden. Deshalb wurden die Zahlen vom Rechnungsabschluss 2017 als

Sollstellung für das Jahr 2018 hergenommen. Diese sollten aber laut VG mindestens eingehen.

Ebenso können die weiteren Erläuterungen zu den Abweichungen des Rechnungsabschlusses 2018 in der Beilage, auf den Seiten 35-46 nachgelesen werden.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:
Der Betrieb **Wasserversorgung** weist im Jahr 2018 einen Soll-Abgang von € 6.601,70 aus. Dies ist darauf hinzuführen, dass sich laut Wasserverband Ossiacher See seit dem Jahr 2017 die Wasserbezugskosten verdoppelt haben. (siehe beiliegende Aufstellung WVO). Im Jahr 2016 hatten wir Kosten von rund € 14.697,13

Wasserbezug und im Jahr 2017 satte € 29.720,59. Aufgrund der beiliegenden Aufstellungen des WVO kann man erkennen, dass sich sämtliche Kosten deutlich erhöht haben. So kam es im Jahr 2018 zu einer Nachverrechnung aus dem Jahr 2017, welche in Summe € 19.319,61 betrug und erst im Jahr 2018 eingebucht werden konnte. Im Vergleich, im Jahr 2016 betrug die Nachverrechnung lediglich nur € 2.831,61. Laut Frau Fink vom Wasserverband, wurde für die Berechnung der Akontozahlungen im Jahr 2018, der Verbrauch im Jahr 2017 hergenommen. Dadurch waren auch die Akontozahlungen im Jahr 2018 höher als 2017. Die endgültige Endabrechnung erfolgt erst im Mai/Juni 2019.

Im Bereich der **Müllbeseitigung** gelang es zwar in den letzten Jahren diesen Betrieb zu stabilisieren, jedoch ergibt sich bei der Jahresrechnung 2018 ein leichter Abgang von € 1.583,29. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Indexanpassung des Entsorgungsunternehmens Huber um ca. € 1.300,00 im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegen ist. Im Jahr 2018 gab es keine Sperrmüllsammlung, welche aber im Jahr 2019 wieder bevor steht.

Aus diesem Grunde ist jedenfalls für das Jahr 2019 eine Gebührenanpassung vorzunehmen, um diesen Gebührenhaushalt künftig stabil halten zu können. Werden die Gebühren nicht angepasst, muss man mit einem noch höheren Soll-Abgang im Jahr 2019 rechnen.

Im Betrieb **Abwasserbeseitigung** beträgt der Abgang € 2.143,58, wobei festzuhalten ist, dass bis auf einen kleinen Aufschlag von nunmehr 8 statt bisher 5 Cent, der als Kostenersatz für die Leistungen des Zentralamtes verwendet wird, alle Einnahmen an den Wasserverband Ossiacher See abzuführen sind. Der Abgang ergibt sich aus einer Überschneidung mit dem Jahr 2016 und 2017. Die noch ausständigen KAB 2016 und 2017 wurden Einnahmenseitig gebucht, jedoch Ausgabenseitig nicht. Dadurch kam es im Jahr 2018 zu einer höheren Zahlung an den WVO, da diese in den Vorjahren nur einseitig berücksichtigt worden sind. Im Jahr 2019 wird uns wieder ein leichter Überschuss bleiben.

Mit der Ausgliederung des **Strandbades** in die OIG scheint der Betrieb Strandbad im ordentlichen Haushalt auf der Einnahmenseite und Ausgabenseite zwar auf, wird aber nur mehr als „Durchläufer" für die Verrechnungen zwischen der OIG und der Gemeinde verwendet. Am Ende des Jahres ist dieser Ansatz immer ausgeglichen.

Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Fremdenverkehr und Wirtschaftshof):

Im Bereich des **Fremdenverkehrs** ist der Abgang gleich geblieben. Der Abgang sollte im Jahr 2019 durch ein Darlehen abgedeckt werden, wodurch die Liquidität der Gemeinde ebenfalls steigt.
Beim Fremdenverkehr verhält es sich gleich wie mit dem Strandbad. Der Ansatz Fremdenverkehr wird nur mehr für die Verrechnungen zwischen der Gemeinde und der OIG verwendet. Am Ende des Jahres ist dieser Ansatz ausgeglichen (bis auf den derzeitigen Abgang der letzten Jahre).

Der Sektor **Wirtschaftshof** weist nach den Abgängen der Jahre 2015-2017 (€ 10.585,69) immer noch einen Soll-Abgang von € 8.709,15 auf, was auch für 2019 Handlungsbedarf bedeutet. Der Abgang konnte zwar durch die Erhöhung der Stundensätze der Mitarbeiter (von € 32,00 auf € 37,00) etwas minimiert werden, jedoch haben sich die Stunden der Bauhofmitarbeiter im Jahr 2018 reduziert, was auf den angeordneten Stundenabbauplan der Kärntner Landesregierung zurückzuführen ist. Dadurch kam es im Jahr 2018 zu ca. 400 Arbeitsstunden (ca. 33 Stunden/Monat) weniger als im Jahr 2017. Für das Jahr 2019 kann man davon ausgehen, dass sich dieser Stundenabbauplan weiter fortsetzen wird, da man in naher Zukunft mit dem pensionsantritt des jetzigen Bauhofleiters rechnen muss.

Die mit Herrn Bauhofleiter Alois Johann Stubinger getroffene Lösung hinsichtlich Anmietung seines Traktors für kommunale Tätigkeiten bleibt aufrecht, da sich diese Variante für beide Seiten als durchaus positiv herausgestellt hat. Der Nachtrag zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat schon am 20.12.2012 in der Form beschlossen, dass eine automatische Verlängerung um ein Jahr erfolgt, sofern nicht von einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung ausgesprochen wird.
Für das Jahr 2019 gilt diese Vereinbarung als verlängert.

Außerordentlicher Haushalt:
Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von
€ 15.168,08 auf.

Hinsichtlich der außerordentlichen Vorhaben wird auf die Gesamtdarstellung der Vorhaben - Haushaltskonten Vorhaben (AOH) mit Summenblock - auf den Seiten 69-86 des Rechnungsabschlusses 2018 besonders hingewiesen.
Informationshalber werden nachfolgend alle außerordentlichen Vorhaben, welche im Jahr 2018 geführt wurden, aufgelistet:

1. **Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne (Projekt läuft von 2018-2019).**
2. **Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach - Projekt läuft weiter.**

3. **Vorhaben Gestaltungsinitiative Ortsentwicklung-Ortsraumgestaltung Ossiach, 1. Umsetzungsphase eingerichtet, welches nun im Laufen ist.**
4. **Infrastrukturprojekte 2017-2018 – Projekt im Jahr 2018 abgeschlossen und ausfinanziert.**
5. **Straßenbaumaßnahmen 2017-2018 – Projekt im Jahr 2018 ausfinanziert und abgeschlossen.**
6. **Sanierung Rappitscher Straße (inkl. Parkplatz und Umlegung Klausnerbach) – Projekt wird im Jahr 2019 abgeschlossen.**
7. **Errichtung Parkplatz Kletterwald (Projekt wird im Jahr 2019 abgeschlossen).**
8. **Ausbau und Adaptierung Bauhof – Projekt im Jahr 2018 ausfinanziert und abgeschlossen.**

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde am 08.03.2019 von der Aufsichtsbehörde eingehend überprüft und in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Ossiach, am 08. März 2019
Finanzverwalterin
Tamara Traar

*Der Vorsitzende dankt der Finanzverwalterin für die sehr interessanten Ausführungen sowie die umsichtige Führung der Finanverwaltung und erläutert daraufhin den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03. bzw. 21.03.2019, der folgendes Aussehen hat und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 mit einem Soll-Abgang von € 35.956,39 und einem Ist-Abgang von € 384.848,64 im ordentlichen Haushalt, einem Soll-Überschuss von € 15.168,08 und einem Ist-Abgang von € 4.319,82 im außerordentlichen Haushalt sowie einem Ist-Überschuss von € 698.142,63 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2018 in der vorliegenden Form festgestellt.

Der ausgewiesene Soll-Abgang, die Rechnungsergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind in den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 aufzunehmen.

Die Abdeckung des Soll-Abganges 2018 in Höhe von rund € 36.000,00 (€ 35.956,39) erfolgt mittels folgenden BZ-Bindungen - € 19.000,00 für das Jahr 2019 und € 17.000,00 für 2020.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss hat am 14.03.2019 den Rechnungsabschluss 2018 einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beschluss gefasst, das Rechnungsergebnis 2018 zur Kenntnis zu nehmen und im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, den Rechnungsabschluss 2018 in der vorliegenden Form festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Aufgrund der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: *BE. GR in Mag.a Marie Lenoble*
Kassenprüfungsbericht vom 14.03.2019

Die ***gewählte Berichterstatterin*** informiert kurz über die am 14.03.2019 stattgefundene Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und zitiert die wichtigsten Inhalten der gegenständlichen Niederschrift.

*Der Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Niederschrift vom 14.03.2019 über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.*

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Neuerstellung Textlicher Bebauungsplan, Verordnung

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Beschluss gefasst, im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, den Entwurf des neuen *Textlichen Bebauungsplanes* der Gemeinde Ossiach in der Zeit vom 21.12.2018 bis 18.01.2019 kundzumachen.
Innerhalb dieser Kundmachungsfrist hat Herr Mag. Alfred Huna mit Eingabe vom 18.01.2019 eine Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf abgegeben.
Gemäß § 13 Abs. 3 K-GplG hat der Gemeinderat diese Einwendungen bei seinen Beratungen in Behandlung zu ziehen.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Die Eingabe Mag. Huna vom 18.01.2019 wurde sowohl mit dem Ortsplaner und dem bautechnischen Amtssachverständigen als auch mit der Baubehörde eingehend erörtert und festgestellt, dass sich dieser Schriftsatz in vielen Punkten wiederholt. Aus diesem Grunde wurde einvernehmlich eine zusammenfassende Stellungnahme ausgearbeitet und formuliert, welche dem Gemeinderat als Grundlage für seine Beratungen vorgelegt wird.

Als Conclusio dieser Einwendungen ergibt sich eine geringfügige Änderung im Bebauungsplanentwurf in der Form, dass in der Verordnung nun einheitlich die Formulierung ***Bruttogrundfläche*** statt Bruttogeschoßfläche in Anlehnung an die ÖNORM B 1800 verwendet wird.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Der Entwurf des neuen Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde inklusive Erläuterungen wurde im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in der Zeit vom 21.12.2018 bis 18.01.2019 kundgemacht. Innerhalb dieser Kundmachungsfrist ist am 18.01.2019 eine Stellungnahme von Herrn Mag. Alfred Huna, welche diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 21.03.2019/TOP 11" angeschlossen ist, eingelangt, welche der Gemeinderat Ossiach gemäß § 13 Abs. 3 leg.cit. bei seinen Beratungen wie folgt in Behandlung gezogen hat:

STELLUNGNAHME

des Gemeinderates Ossiach zur Eingabe des Herrn Mag. Alfred Huna vom 18.01.2019

Zum Verordnungsentwurf „Textlicher Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach", welcher in der Zeit vom 21.12.2018 bis 18.01.2019 im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 kundgemacht war, hat Herr Mag. Alfred Huna am 18.01.2019 im Laufe des Vormittages per FAX und am selben Tag um 11:41 Uhr die Rossbacher & Partner GmbH im Auftrag von Herrn Mag. Alfred Huna per E-Mail ein gleichlautendes Schreiben übermittelt, mit dem zahlreiche Einwendungen gegen diesen Bebauungsplanentwurf erhoben werden. Das zitierte Schreiben ist dieser Stellungnahme angeschlossen.

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 dieses Thema im Tagesordnungspunkt 11 *„Neuerstellung Textlicher Bebauungsplan, Verordnung"* abgehandelt und bei seinen Beratungen den angeführten Schriftsatz des Herrn Mag. Alfred Huna vom 18.01.2019 gemäß § 13 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 bei seinen Beratungen in Erwägung gezogen und führt dazu zusammenfassend wie folgt aus:

Gemäß § 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018, gelten für die Kundmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes und für die dagegen erhobenen Einwendungen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Kundmachung lediglich der Bezirkshauptmannschaft und jenen Nachbargemeinden mitzuteilen ist, die unmittelbar an das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet angrenzen, und der Bürgermeister von einer schriftlichen Verständigung absehen kann, wenn in einer in Kärnten erscheinenden regionalen, auflagestarken Tageszeitung ein Hinweis auf die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes aufgenommen wird; der Hinweis hat bei einer Bekanntgabe nach § 13 Abs. 2 einmal, sonst zweimal während der ersten beiden Wochen der Kundmachung an der Amtstafel zu erfolgen.

Der Vorwurf der mangelnden Information ist somit keineswegs nachvollziehbar, weil

- *die Kundmachung am 21.12.2018 sowohl an der Amtstafel angeschlagen als auch im Internet veröffentlicht wurde,*
- *die Kundmachung am 22.12.2018 zum ersten Mal und am 04.01.2019 zum zweiten Mal in der Kleinen Zeitung erschienen ist und*
- *als reine Serviceleistung in der KW 2 nochmals im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ossiach bekanntgegeben wurde.*

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Kundmachungsbestimmungen weit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus erfüllt wurden.

Weitere Anmerkung:
Gerade in der Kundmachungsfrist vom 21.12.2018 bis 18.01.2019 befinden sich sehr viele Gemeindebürgerinnen und –bürger im Urlaub, halten auch viele Gewerbetreibende ihre Betriebe geschlossen, ist auch davon auszugehen, dass zahlreiche „Zweitwohnbesitzer" in ihren Urlaubsdomizilen verweilen, sodass eigentlich genau das Gegenteil des Vorwurfes der Fall ist, nämlich sich in dieser stillsten Zeit des Jahres Zeit zu nehmen für ein Thema, welches im hektischen Alltagsgetriebe eher Gefahr läuft, vernachlässigt zu werden.

Ad. § 3 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

Im § 3 Abs. 1 wurde im Zusammenhang mit der Geschoßfläche die Wortkombination „geschoßbezogenen Bruttogrundflächen" angewendet, in den weiteren Absätzen hingegen „Bruttogeschoßfläche". Im Sinne der Einheitlichkeit der Begriffe wird auch in den nachfolgenden Absätzen der Begriff „Bruttogrundflächen" angewendet. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Begrifflichkeit an die ÖNORM B 1800.

Hierzu wird noch angemerkt, dass bei der Ermittlung der geschoßbezogenen Grundflächen jeweils die Bruttogrundflächen des jeweiligen Geschoßes heranzuziehen sind. Demnach ist bei der Berechnung der Bezugsfläche durch die Wortwahl keine Unterscheidung gegeben und das Ergebnis identisch. Um jedoch für Klarheit zu sorgen, wird die Verordnung dahingehend berichtigt, dass nunmehr immer derselbe Begriff nämlich „Bruttogrundfläche" zur Anwendung gelangt.

Die weiterführenden Änderungen im § 3 tragen zur Klarheit in der Anwendung der Verordnung insofern bei, als

- definiert wird, dass überdachte Stellplätze nicht zur Bruttogrundfläche hinzugezählt werden und somit Klarheit herrscht, welche Bruttogrundflächen zu berücksichtigen sind,
- mit dem Streichen des Abs. 2 eine doppelte Definition des Baugrundstückes im Sinne dieser Verordnung entfernt wird,
- die festgelegten Geschoßflächenzahlen unverändert bleiben,
- betreffend einer etwaigen Überschreitung der Geschoßflächenzahl, nunmehr klar ausgeführt wird, dass diese nur zur Verbesserung des Wärmedurchgangskoeffizienten und zur Erlangung der Barrierefreiheit bei Bestandgebäuden im dazu unbedingt nötigen Ausmaß zulässig ist,
- die Abs. 5 und 9 im Sinne einer unklaren Anwendbarkeit gestrichen wurden, was wiederum der Rechtssicherheit dient.

Abschließend wird somit klargestellt, dass mit der Neufassung des textlichen Bebauungsplanes keine Geschoßflächenzahl geändert wurde, keine Widmungsänderungen damit verbunden sind und somit auch keine höheren baulichen Ausnutzungen bei den Baugrundstücken ableitbar sind.

Ad. § 4 Bebauungsweise

Die Bebauungsbestimmungen im § 4 **(Bebauungsweise)** wurden übernommen und in einem einzigen Punkt ergänzt:

§4 Abs. 5

.....ein Objekt bereits an der jeweiligen Grundstücksgrenze am Nachbargrundstück besteht. Dabei bleibt die Bebaubarkeit an der Grenze eingeschränkt auf die Länge und ***Höhe*** des bestehenden Objektes.

Das Einfügen des Wortes „**Höhe**" bedeutet insofern eine Verbesserung, als die Maßstäblichkeit in der Bauausführung gegenüber dem Nachbarn gewahrt wird.

Die abgeänderte Definition der „offenen Bebauungsweise" stellt im Sinne der Anwendbarkeit im Bauverfahren keine Änderung dar, da für die Situierung bzw. Einhaltung der Abstände u.a. der Gebäude zur Nachbargrundgrenze nach wie vor die Abstandsbestimmungen der Kärntner Bauvorschriften zur Anwendung kommen.

Ad. § 7 Baulinien

Die Bebauungsbestimmungen § 7 **(Baulinien)** wurden übernommen und in einem einzigen Punkt ergänzt:

Die Ergänzung dient in erster Linie der besseren Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3, in denen klar zum Ausdruck kommt, dass bei der Herleitung des Abstandes zum Nachbargrundstück die Traufenkante bzw. der Ortgang heranzuziehen ist.

Der Bezug zum Orts- und Landschaftsbild wurde insofern gestrichen, als an Hand dieser Bestimmung keine Bebauungsbedingungen ableitbar sind. Ferner stellt das Ortsbild einen eigenen Prüfungspunkt im Bauverfahren dar. Demgemäß wurde diese Verordnung in dem Punkt im Sinne der Rechtssicherheit bereinigt, die Berücksichtigung des Ortsbildes ist im Bauverfahren aber ohnehin und nach wie vor gegeben.

Ebenso wurde im § 7 Abs. 3 der Bezug zum § 6 Abs. 2 lit. b K-BO im Sinne der Rechtssicherheit gestrichen.

Die durchgeführten Änderungen stellen einerseits eine Rechtsbereinigung dar und tragen demgemäß zur Rechtssicherheit und Klarheit in der Anwendung bei. Demzufolge wurden keine zusätzlichen Bebauungsbedingungen bzw. Abstandsregelungen in die Verordnung aufgenommen.

Ad. § 8 Grünanlagen

Bei Grünanlagen handelt es sich nicht um ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. c Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO. Im § 25 Abs. 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 -K-GplG 1995 wird ferner ausgeführt, dass die baubauliche Ausnutzung der Baugrundstücke durch die Geschoßflächenzahl oder Baumassenzahl auszudrücken ist. Ein Hinweis auf Grünflächen findet sich in dieser Bestimmung nicht. Daraus ist abzuleiten, dass sich die Bestimmung des § 8 im textlichen Bebauungsplan 2008 über die Grünflächen aus der Überlegung des Ortsbildes ergeben. Hierzu ist auszuführen, dass Bestimmungen, die dem Schutz des Ortsbildes dienen für den Nachbar kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. c K-BO begründen.

Weiters wird ausgeführt, dass im Sinne dieser Verordnung für das Baugrundstück ausschließlich die als Bauland gewidmete Flächen heranzuziehen sind. Funktional anbindende Grünflächen werden bei der Berechnung der Geschoßanzahl nicht

berücksichtigt. Eine Festlegung eines Grünflächenanteils ist aus der Erfahrung heraus demnach unter Berücksichtigung der festgelegten Geschoßflächenzahlen nicht notwendig. Ferner ist gemäß K-GplG 1995 § 25 Abs. 1 das Erfordernis für deren Festlegung ebenso nicht gegeben.

Ad. § 10 Sonstige Gestaltungsfestlegungen (neu § 8)

Auch bei diesem Paragraphen wurden Bestimmungen im Sinne von Rechtsbereinigung und Baufreiheit gestrichen. In erster Linie handelt es sich aber um Hinweise und keine konkreten Bebauungsbestimmungen. Außerdem werden Farbgestaltung der Fassade u. dgl. bereits in den Folgeverfahren bestimmender berücksichtigt.

Bei der Bestimmung zu „Stützwandkonstruktionen" wurde bezüglich der maximalen Höhe eine Harmonisierung durchgeführt. Die neue Bestimmung im § 8 stellt eine Verbesserung gegenüber dem Nachbargrundstück dar, da nunmehr ein verpflichtender Abstand von jedenfalls 0,6 m einzuhalten ist.

Ad. § 11 – Einfriedungen

Diese Festlegung wird im Sinne der Rechtsbereinigung gestrichen, da in der K-BO [§7 Abs.1 lit. j] dieselbe Bestimmung besteht und somit kein Erfordernis für eine zusätzliche Regelung vorliegt.

Ferner wurde unter Punkt 2 lediglich auf das Bauverfahren verwiesen.
Demgemäß wird auch dadurch Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Ossiach, am 15. März 2019

Nachdem der Gemeinderat Ossiach nun im Zuge seiner Beratungen den Schriftsatz des Herrn Mag. Huna in Behandlung gezogen und abgearbeitet hat, wird die nachstehende Verordnung, welche folgendes Aussehen hat, zum Beschluss erhoben:

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

GEMEINDE OSSIACH

Beschlussexemplar (Vorlage)

März 2019

Textlicher Bebauungsplan

Gemeinde Ossiach

Verordnung des Gemeinderates vom 21. März 2019

Zahl: 031-2/2019

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 21. März 2019, Zahl: 031-2/2019, mit der ein Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet von Ossiach erlassen wird

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 25 bis 27 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Bauland festgelegte Flächen.

(2) Ausgenommen sind Gebiete, für die rechtswirksame Teilbebauungspläne bestehen.

(3) Die in der Anlage 1 und 2 mit einer blauen Linie umrandeten Gebiete, die in der gegenständlichen Verordnung als Zone 1 und Zone 2 bezeichnet werden, weisen abweichende Bebauungsbedingungen betreffend der Bebauungsweise, der Geschoßanzahl und der baulichen Ausnutzung auf.

§ 2 Mindestgröße von Baugrundstücken

(1) Als Baugrundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten Grundstücke, die entweder vollflächig als Bauland gewidmet oder jene Teile von Grundstücken, die als Bauland festgelegt sind.

(2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt

a. bei offener Bebauungsweise 600 m²,
b. bei halboffener Bebauungsweise 450 m²,
c. bei geschlossener Bebauungsweise 350 m².

(3) Die gemäß Abs. 2 lit. a erforderliche Mindestgröße eines Baugrundstückes setzt darüber hinaus eine entsprechende Konfiguration des Grundstückes voraus. Die durchschnittliche Mindestbreite von 16,0 m darf nicht unterschritten werden.

(4) Die angeführten Mindestmaße können bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Baugrundstücken unterschritten werden, wenn die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mindestgröße gilt nicht für Baugrundstücke, die Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen dienen.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

(1) Unter baulicher Ausnutzung versteht man das Verhältnis der Summe der geschoßbezogenen Bruttogrundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes zur Fläche des Baugrundstückes (lt. § 2 Abs.1).
Einzubeziehen sind auch Garagen, Nebengebäude, Wirtschaftsgebäude u. dgl. Davon ausgenommen sind überdachte Terrassen, Balkone, Eingangsüberdachungen, überdachte Stellplätze u. dgl.

(2) Auf Baugrundstücken dürfen nachstehende Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden:

Bebauungs-weise	Dorf-gebiet	Wohn-gebiet	Kur-gebiet	Geschäftsgebiet, Kurgebiet rein und Kurgebiet in der Zone 1 und 2	Gewerbe-gebiet	Punkt-widmung <200m²
offen	0,6	0,5	0,45	0,8	0,8	2,0
halboffen	0,7	0,6	0,5	0,9		-
geschlossen	-	0,7	-	1,0		-

(3) Werden durch die bereits vorhandene Bebauung auf einem Baugrundstück die im Abs. 2 festgelegten Werte überschritten, sind Umbauten und Verbesserungen im Ausmaß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Bruttogrundfläche zulässig.
Eine Überschreitung ist zulässig, wenn es sich um die nachträgliche, dem Stand der Technik entsprechende, thermische Sanierung von Bauteilen zur

Verbesserung des Wärmedurchgangskoeffizienten handelt und zur Erlangung der Barrierefreiheit an Bestandsgebäuden im dazu unbedingt nötigen Ausmaß.

(4) Bei Kellergeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die Bruttogrundfläche einzurechnen, welcher mehr als 1,0 m – gemessen von Oberkante Rohdecke – aus dem anschließenden Urgelände herausragt.

(5) Bei Dachgeschoßen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Bruttogrundfläche zuzurechnen, bei dem die Rohbauhöhe mehr als 2,0 m beträgt.

§ 4 Bebauungsweise

(1) Die Bebauung hat je nach den örtlichen Gegebenheiten in offener, halboffener oder geschlossener Bebauungsweise zu erfolgen.

(2) Die **offene Bebauungsweise** ist gegeben, wenn Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

(3) Als **halboffene Bebauungsweise** ist jene anzusehen, bei welcher Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden.

(4) Als **geschlossene Bebauungsweise** ist jene anzusehen, bei der Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen an zwei oder mehreren gemeinsamen Grundstücksgrenzen errichtet werden (z.B. Reihenhäuser).
Die geschlossene Bebauungsweise ist nur auf Grundstücken mit der Widmung „Bauland Wohngebiet" bzw. „Bauland Kurgebiet innerhalb der Zone 1 und 2" sowie „Bauland Geschäftsgebiet" und „Bauland Kurgebiet rein" zulässig.

(5) Die **halboffene** oder **geschlossene Bebauungsweise** ist darüber hinaus nur zulässig, wenn:

a. gemeinsam gebaut wird,
b. die Zustimmung des Grundstücksnachbarn gegeben ist oder

c. ein Objekt bereits an der jeweiligen Grundstücksgrenze am Nachbargrundstück besteht. Dabei bleibt die Bebaubarkeit an der Grenze eingeschränkt auf die Länge und Höhe des bestehenden Objektes.

§ 5 Anzahl der Geschoße

(1) Die zulässige Anzahl der Geschoße beträgt

- innerhalb der Zonen 1 und 2 max. 4,0 Geschoße und
- im übrigen Bauland max. 3,0 Geschoße.

(2) Dachgeschoße mit einer lichten Rohbauhöhe von über 2,0 m sind als Geschoß zu bewerten und somit bei der Geschoßanzahl zu berücksichtigen.

(3) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, deren Rohdeckenoberkante

- mehr als 1,0 m ihrer Höhe über das anschließende Urgelände hinausragt oder
- als freistehendes Geschoß ausgebildet ist.

(4) Im Gewerbegebiet beträgt die maximale Baukörperhöhe 10,0 m. Abweichungen sind zulässig, wenn dadurch Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht berührt werden.

(5) Die maximale Baukörperhöhe für eine dreigeschoßige Bebauung beträgt vom anschließenden Urgelände (talseitig) gemessen 12,0 m.

(6) Die maximale Baukörperhöhe für eine viergeschoßige Bebauung beträgt vom anschließenden Urgelände (talseitig) gemessen 15,0 m.

(7) Bei Bestandsgebäuden, bei denen die Geschoßanzahl bereits überschritten ist, gilt für Zu- und Umbauten sowie für Verbesserungen als maximale Geschoßanzahl die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anzahl der Geschoße.

§ 6 Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Neu zu errichtende Erschließungsstraßen sind jedenfalls mit mind. 6,0 m befahrbarer Straßenbreite zu bemessen (Bankett + z.B. Asphaltband). Böschungsflächen, Stützmauern u. dgl. sind nicht in die Straßenbreite einzuberechnen. Eine Fahrbahnverbreiterung entsprechend verkehrstechnischen Erfordernissen ist in Kurven-, Kehren-, Einbindungs- oder Kreuzungsbereichen zu berücksichtigen.

(2) Am Ende von Stichstraßen mit einer Länge von über 25,0 m sind funktionsfähige Umkehrplätze laut Anlage vorzusehen (nach den Bestimmungen des RVS - Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen). In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten ist ein LKW-tauglicher Umkehrplatz entsprechend den öffentlichen Interessen (Müllabfuhr, Schneeräumung) vorzusehen.

(3) An PKW-Abstellplätzen werden auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe gefordert:

a. Je Wohneinheit (Wohnungen, Appartements, Ferienwohnungen, etc.) bis 30 m² Wohnfläche ist ein PKW-Abstellplatz, bei über 30 m² Wohnfläche sind zwei PKW-Abstellplätze vorzusehen.

b. Bei Gaststätten, Restaurants, Cafe's u. dgl. ist für 10,0 m² Gastraumfläche (Sitzterrassen und Gastgärten sind ausgenommen) ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.

c. Bei Beherbergungs- und Hotelbetrieben ist pro Gästezimmer ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.

d. Für Beherbergungs- und Hotelbetriebe und ähnliche Betriebe, bei welchen die Gasträume ausschließlich für eigene Gäste vorgesehen sind, wird die zusätzliche Forderung von PKW-Abstellplätzen nach lit. b nicht gestellt.

e. Bei Geschäften, Büros und Werkstätten ist für je 30 m² Geschäfts-, Büro- und Werkstättenfläche (ohne Lagerraum und Treppen) ein PKW-Abstellplatz nachzuweisen.

f. Zusätzlich zu den in lit. b bis e geforderten Stellplätzen ist je Beschäftigten ein PKW-Stellplatz vorzusehen.

(4) Bei Bauvorhaben, die speziell gewerblichen und anderen hier nicht näher bezeichneten Zwecken dienen (wie z.B. Sportplatz, Konferenzzentrum etc.) oder aus Sicht der Baubehörde eine höhere Anzahl an PKW-Stellplätzen erfordern, muss die Anzahl der Parkplätze gesondert nach § 18 Abs. 5 K-BO 1996 idgF. ermittelt werden und ist diese Anzahl in jedem Einzelfall im Baubescheid festzulegen.

(5) Einfahrten sind so zu gestalten, dass das Abstellen zumindest eines PKW's vor dem Einfahrtstor auf eigenem Grundstück sichergestellt ist.

§ 7 Baulinien

(1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

(2) Baulinien zu öffentlichen Verkehrsflächen:

a. Der Abstand der Baulinie bei Nebengebäuden und Garagen zu Straßen und Wegen hat mindestens 3,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) zu betragen, wenn die Ausfahrt nicht unmittelbar auf die Straße erfolgt. Dieser Wert kann bis auf 1,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) unterschritten werden, wenn das zu errichtende Gebäude nicht höher als 3,0m Traufenhöhe, bei maximaler Firsthöhe von 3,5 m zur angrenzenden Parzelle aus dem Gelände ragt. Bei Gebäuden mit Flachdach darf die Attikahöhe nicht mehr als 3,0 m betragen.

b. Bei Garagen, bei denen die Ausfahrt unmittelbar auf die Straße erfolgt, verläuft die Baulinie in einem rechtwinkeligen Abstand von mind. 6,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) vom Straßenrand.

c. Bei Flugdachkonstruktionen wie z.B. überdachte Stellplätze, überdachte Zugänge, Wetterdächer, Pergolen u. dgl. ist ein Mindestabstand von 1,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) zum Straßenrand einzuhalten. Für die Bauhöhen gilt lit. a sinngemäß.

d. Die Einfriedung entlang von Straßen ist soweit zurückversetzt zu errichten, dass – gemessen von der Straßenachse – ein Abstand von mindestens 3,5 m

eingehalten wird bzw. ist ein Mindestabstand von 1,0 m vom Straßenrand einzuhalten.

e. Von den gemäß lit. a und c festgelegten Baulinien darf insoweit abgewichen werden, als eine durch bereits bestehende Baulichkeiten oder bauliche Anlagen gegebene Baulinie entlang der Straße eingehalten wird und Interessen des Ortsbildes oder des Verkehrs nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Einfriedungen.

(3) Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Flachdachoberkante bzw. Traufenhöhe bis max. 3,0 m (max. Firsthöhe 3,5 m) und über eine Länge von max. 11,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang), dürfen bis zu einem Abstand von mind. 0,6 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) an die Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden. Bei mehreren Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Grundstücksgrenze, dürfen diese in Summe nicht mehr als 11,0 m Länge entlang dieser Grundstücksgrenze aufweisen.

(4) Die übrigen Baulinien von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu Nachbargrundstücken sind entsprechend den Kärntner Bauvorschriften festzulegen.

§ 8 Sonstige Gestaltungsfestlegungen

(1) Stützwandkonstruktionen dürfen eine Höhe von max. 2,5 m aufweisen.

(2) Bei Errichtung von Stützwandkonstruktionen ist ein Mindestabstand von 0,6 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.02.2008, Zahl 031-2/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Huber

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die dynamische Entwicklung im Bauwesen veranlasste die Gemeindevertretung, den bestehenden textlichen Bebauungsplan in Detailbestimmungen anzupassen, zur besseren handhabe u.a. im Bauverfahren und Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen.

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018.

Nach § 24 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen.

Gemäß § 24 Abs. 2 ist für das gesamte als Bauland gewidmete Gemeindegebiet ein textlicher Bebauungsplan zu erlassen (VO § 1).

Nach § 24 Abs. 3 kann der Gemeinderat für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes einen Teilbebauungsplan erlassen, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist.

Ein Teilbebauungsplan ist jedenfalls zu erlassen

a) für unbebaute Teile des Baulandes mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000m² vor dem Beginn deren Bebauung,

b) für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist,

c) vor der Freigabe eines Aufschließungsgebietes oder einer Aufschließungszone mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m².

Nach § 24 Abs. 4 ist die Erlassung von Teilbebauungsplänen für die gemäß § 5 im Grünland gesondert festgelegten Flächen zulässig.

Im Sinne des § 24 Abs. 5 darf der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er hat die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Der Gemeinderat darf mit Verordnung gemäß § 31a Abs. 1

a) für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000m² und
b) für Bauvorhaben mit einer Bruttogesamtgrundfläche von mehr als 2.500m² oder mit einer Baumasse von mehr als 7.500m³, die auf einem oder auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken ausgeführt werden sollen

eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Der Gemeinderat hat mit Verordnung gemäß § 31a Abs. 1a

a) für die Festlegung einer Sonderwidmung für ein Einkaufszentrum und
b) für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m²

eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen.

Im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen.

Durch § 25 werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen festgelegt. Gemäß Abs. 1 sind eine Reihe von Bestimmungen in jedem textlichen Bebauungsplan aufzunehmen. Es sind dies

- die Mindestgröße der Baugrundstücke (VO § 2),
- die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (VO § 3),
- die Bebauungsweise (VO § 4),

- die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe (VO § 5),
- das Ausmaß der Verkehrsflächen (VO § 6).

Wenn es im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung erforderlich ist, dürfen im textlichen Bebauungsplan auch solche Bebauungsbedingungen nach § 25 Abs. 2 festgelegt werden, deren Festlegung ohne zeichnerische Darstellung möglich ist.

Gemäß § 25 Abs. 2 dürfen im Teilbebauungsplan je nach den örtlichen Erfordernissen folgende weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden:

- der Verlauf der Verkehrsflächen,
- die Begrenzung der Baugrundstücke,
- die Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen (VO § 7),
- die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung,
- die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung u.ä.),
- die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Gemeinschaftsräume u.ä.,
- die Art der Nutzung von Gebäuden (Wohnungen, Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe u.ä.) und der Ausschluss bestimmter Nutzungen zur Erhaltung oder Schaffung vielfältiger innerörtlicher Strukturen,
- Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, wie Festlegungen über die Dachform, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Farbgebung,
- Vorgaben für eine bestimmte zeitliche Abfolge der Bebauung (Bebauungszonen).

Wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung erfordern, dürfen im Teilbebauungsplan auch vom textlichen Bebauungsplan abweichende Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

Gemäß § 26 gelten für die Kundmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes und für die dagegen erhobenen Einwendungen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Es handelt sich hierbei um formelle Vorschriften, die unbedingt einzuhalten sind.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz, verletzt oder
- sonst gesetzwidrig ist.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist von der Bezirkshauptmannschaft in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Der Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam. Die Bezirkshauptmannschaft hat eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes dem Bürgermeister und der Landesregierung zu übermitteln.

Für das Verfahren bei der Änderung des Bebauungsplanes gelten gemäß § 27 die gleichen Verfahrensnormen. Festzuhalten ist, dass auch die Aufhebung von Bebauungsplänen der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedarf.
Der Bebauungsplan hat die Wirkung, dass Bewilligungen nach der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 71/2018, zulässig sind, wenn sie dem Bebauungsplan nicht widersprechen. Entgegen den Bestimmungen des Bebauungsplanes erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.

II. ZIELSETZUNGEN DES TEXTLICHEN BEBAUUNGSPLANES

Die Zielsetzungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes sind:

- Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung
- Sicherstellung einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden
- Schaffung einer räumlichen Verdichtung der Bebauung

- Schaffung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erschließung sowie
- Ver- und Entsorgung für das gesamte Planungsgebiet
- Sorgfältiger Umgang mit dem attraktiven Orts- und Landschaftsbild
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der eine zeitgemäße administrative und juristische Umsetzung von Bauprojekten gewährleistet wird

Grundsätzlich handelt es sich unter Berücksichtigung der Zielsetzungen um eine Überarbeitung des bestehenden Textlichen Bebauungsplanes, da in der Grundstruktur die festgelegten Bebauungsbedingungen aufrecht bleiben, zumal sich auch an den charakteristischen Strukturen der Gemeinde Ossiach nichts geändert hat.

Dem Entwurf des textlichen Bebauungsplanes wurde eine Bestandsanalyse auf der Basis von Erhebungen im Rahmen der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes sowie der Raumanalyse anhand von Luftbildaufnahmen zu Grunde gelegt.

Die Raumanalyse der Gemeinde Ossiach ergibt folgende charakteristische Strukturen:

a) **Organisch entwickelte dörfliche Ortskerne**
mit Baukörpern bis zu drei Geschoßen und großen Kubaturen (überformte landwirtschaftliche Hofstellengebäude). Als Dachform treten überwiegend Sattel- und Walmdächer auf. Deckungsart und -farbe sind sehr unterschiedlich.

b) **Touristische Schwerpunktbereiche**
mit zum Teil verdichteter Bebauung. Zwei-, drei- bis viergeschoßige Bebauung mit größeren Baukubaturen. Zu diesem Bereich zählt auch der Hauptort mit dem Stift Ossiach und der Forstschule Ossiach. In dieser Zone befinden sich bei touristischen und öffentlichen Einrichtungen auch großflächige Flachdächer.

c) **Gebiete mit reinen Wohnbereichen:**
Dabei handelt es sich um verdichtete Bebauungsbereiche, von Wohnbaugenossenschaften als eine Einheit errichtet. Als Dachformen herrschen Sattel- und Walmdach vor.

d) **Restliches Siedlungsgebiet:**
In diesem finden sich unterschiedlichste Bauten von ein bis vier Geschoßen, wobei überwiegend das typische Ein- und Zweifamilienhaus mit zwei Geschoßen vorzufinden ist.

Demgemäß werden bei den Festlegungen an sich Adaptierungen und Konkretisierungen durchgeführt, um die Handhabe/Anwendbarkeit des Bebauungsplanes zur Abhandlung der Bauanträge zu verbessern. Es werden aber auch Bestimmungen gestrichen, die in anderen Verordnungen/Vorschriften u. dgl. entsprechend geregelt sind.

Folglich bleibt bei diesem Bebauungsplan (Verordnung) unter Bezugnahme der Abänderungen die Planungskontinuität gewahrt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES TEXTLICHEN BEBAUUNGSPLANES

zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des textlichen Bebauungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach und gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland im Sinne des § 3 des K-GplG festgelegten Flächen. Auch für jene, die erst in späterer Folge als Bauland gewidmet werden.

Ausgenommen von der Wirksamkeit sind Baulandbereiche, für die Teilbebauungspläne verordnet sind. Für diese Bereiche gelangt der Bebauungsplan nicht oder nur subsidiär zur Anwendung.

Gegenüber der bestehenden Festlegung wurde die Zone 1 verringert. Folglich wurde die nördliche Teilfläche herausgenommen, da sich dieser Bereich in einer Sichtachse zum Stift befindet (von der L49 ausgesehen) und eine 4-geschosigen Bebauung im Widerspruch zur Erhaltung des Ortsbildes stehen würde.

zu § 2: Mindestgröße der Baugrundstücke

Um Richtwerte für eine Parzellierung zur Verfügung zu haben, wird die Mindestgröße der Baugrundstücke für die jeweilige Bebauungsweise festgelegt. Damit soll gewährleistet werden, dass eine vernünftige Bebauung (Ortsbild, Belichtung) sichergestellt wird.

Demgemäß werden die untersten Grenzwerte angegeben (Mindestgröße), die nicht unterstritten werden dürfen. Auf die Regelung des Grundstückteilungsgesetzes wird dabei Rücksicht genommen. Mit der relativ niedrigen Ansetzung der Mindestgröße wird den Intentionen der Raumordnung, die eine Verdichtung der Verbauung anstrebt, sowie den infrastrukturellen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die Mindestgrundstücksgröße ergibt sich auch aus der gewünschten Baukubatur und der Berücksichtigung jener Abstände, die das Gebäude von der Grundstückgrenze einzuhalten hat (Bebauungsweise).

Mit der Festlegung einer Mindestbreite bei Baugrundstücken soll ebenso eine praktikable Konfiguration des Grundstückes für eine Bebauung erlangt werden.

Für bereits geteilte Grundstücke bzw. für Bestandgrundstücke, welche die Mindestgröße unterschreiten, wurde eine Ausnahme getroffen, dass eine Bebauung zulässig ist, wenn die übrigen Bebauungsbedingungen dieser Verordnung eingehalten werden können.

zu § 3: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke für die einzelnen Baugebiete ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich. Planungsziel der Gemeinde ist, mit der Festlegung eines Maximalwertes die bestehende Struktur grundsätzlich beizubehalten.

Die bauliche Ausnutzung wird mit einer Verhältniszahl dargestellt. Diese Zahl stellt das Verhältnis zwischen der Summe der Bruttogrundflächen zur Baugrundstücksgröße dar. Die Ausnutzung wird aufgrund von unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen bei den Baulandkategorien unterschiedlichen vorgenommen.

Grundsätzlich wird den wirtschaftlichen Nutzungen eine höhere bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke gegenüber der Wohnnutzung zugestanden. Damit sollen auch effizientere Dichten in diesen Widmungskategorien zugelassen werden.

Bei bestehenden Gebäuden, welche die bauliche Ausnutzung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bereits überschritten haben, sind Umbauten und Verbesserungen im Rahmen der rechtmäßig bestehenden Bruttogrundfläche möglich. Geringfügige Erweiterungen sind

dezidiert nur für nachträgliche thermische Sanierungen und zur Erlangung der Barrierefreiheit an Bestandsgebäuden in dazu unbedingt nötigem Ausmaß zulässig.

Die geschoßbezogene Bruttogrundfläche wird von Außenmauer zu Außenmauer, nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände (gemäß ÖNORM B 1800) unter Einbeziehung von Garagen, Nebengebäuden, Wirtschaftsgebäuden und dergleichen, berechnet.

Zur baulichen Ausnutzung zählen unter anderem auch sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen, Badekabinen, Sportgebäude, Saunaanalgen u.ä..

Bei Keller- oder Tiefgeschoßen wird jene Teilfläche bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl berücksichtigt, bei der die Rohdeckenoberkante mehr als 1,0m über dem anschließenden Urgelände liegt. Das anschließende Urgelände entspricht dem ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf.

Auf eine gesonderte Festlegung eines Dachgeschoßes wurde verzichtet. Bei Dachgeschoßen wird nach Abs. 5 nur jener Teil in die Geschoßfläche eingerechnet, bei dem die Rohbauhöhe mehr als 2,0m beträgt.

Als Punktwidmung wird eine isolierte Baulandwidmung mit einem maximalen Ausmaß von 200m² verstanden.

Grundsätzlich wurden die Geschoßflächenzahlen nicht geändert und auch die Berechnung dieser im Wesentlichen beibehalten. Gegenüber der bisherigen Regelung wurden aber jene Bestimmungen weggelassen die keine klarer Definition darstellen.

zu § 4: Bebauungsweise

Die Bebauungsweise wird in drei Kategorien unterteilt: offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise.

Eine halboffene oder geschlossene Bebauung ist nur im Einvernehmen mit den Grundstücksanrainern möglich. Darüber hinaus ist die geschlossene Bauweise nur auf Grundstücken mit der Widmung Bauland - Wohngebiet sowie innerhalb der Bauzone 1 und 2 (auf Grundstücken mit der Widmung Bauland - Geschäftsgebiet, Bauland - Kurgebiet und Bauland - Kurgebiet Rein) zulässig. Demgemäß ist nördlich der Landesstraße eine geschlossene Bebauung lediglich im Hauptort möglich. Dadurch wird im restlichen

Siedlungsbereich nördlich der Landesstraße die Bestandstruktur in der vorliegenden offenen Charakteristik erhalten.

Bei der Ausführung der halboffenen und geschlossenen Bebauungsweise wurde dahingehend eine Ergänzung gemacht, wenn ein Objekt bereits an der jeweiligen Grundstückgrenze am Nachbargrundstück besteht, hat sich die hinzufügende Bebauung am Bestandsobjekt hinsichtlich Länge und Höhe zu orientieren. Dadurch soll die Maßstäblichkeit beim Anbauen gewahrt werden.

zu § 5: Geschoßanzahl

Prinzipiell wird für die Bebauung in Hanglage die Geschoßanzahl talseitig gerechnet, um unproportionierte Baukörper zu vermeiden. Als Bezugspunkt gilt das anschließende Urgelände.

Das Keller- oder Tiefgeschoß wird für die Geschoßanzahl berücksichtigt, wenn die Rohdeckenoberkante mehr als 1,0m aus dem anschließenden Urgelände herausragt.

Das Dachgeschoß wird bei der Geschoßanzahl als Vollgeschoß berücksichtigt, wenn eine lichte Rohbauhöhe von mehr als 2,0m vorliegt. Demgemäß erfolgt die Festlegung unabhängig davon, ob die Räume Dachschrägen aufweisen oder eine Kniestockausbildung vorliegt.

Zusätzlich zur Festlegung der maximalen Geschoßanzahl wir auch die maximale Baukörperbauhöhe determiniert, dabei gelten als Bezugspunkt das anschließende Urgelände und die Firsthöhe bzw. Attikaoberkante. Demgemäß wird der Aufriss des Gebäudes nicht nur über die Geschoßanzahl, sondern auch über die maximale Bauhöhe geregelt, um das bestehende Siedlungsbild zu erhalten.

zu § 6: Ausmaß der Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen gelten alle Straßen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

Die Festlegung von Mindestbreiten ist im Interesse der Sicherheit sowie einer reibungslosen Verkehrsentwicklung notwendig.

Begriffserklärung für alle Straßen:

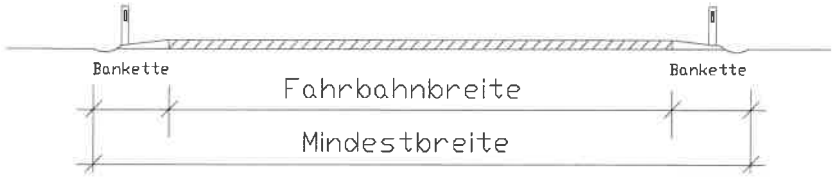

Die Mindestbreite der Straße errechnet sich aus Fahrbahnbreite (z.B. Asphaltband) inkl. Bankett. Erforderliche Böschungsflächen verbleiben demnach innerhalb des Baugrundstückes.

Die Bereitstellung von Parkplätzen für einzelne Wohneinheiten und andere Nutzungen stellt eine dringende Notwendigkeit dar, wobei die in der Verordnung angegebenen Werte als Mindesterfordernis anzusehen sind und können in besonderen Fällen durchaus erhöht werden.

Der Ausbildung von Umkehrplätzen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass diese analog zu den Richtlinien für Vorschriften des Straßenbaus (RVS) ausgeführt werden sollen. Die Mindestgröße ist gerechtfertigt, um die Funktionsfähigkeit der Umkehrplätze zu sichern.

Auch im § 6 bleiben die Regelungen gleich, wie bereits in der Verordnung 2008.

zu § 7: Baulinien

Als Baulinien werden jene Linien eines Baugrundstücks angesehen, innerhalb derer Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen und die den Abstand zu Grundstückgrenzen feststellen.

Mit der Festlegung der Baulinien werden entsprechende Mindestabstände zu öffentlichen Straßen (Abs. 2) sowie Nachbargrundstücken (Abs. 4) festgelegt. Grundsätzlich folgt die Festlegung von Baulinien den Bestimmungen der §§ 4 - 10 der Kärntner Bauvorschriften K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018.

Der Abs. 3 beinhaltet eine Ausnahmeregelung für Nebengebäude, Garagen und Carports, welche unter bestimmten Voraussetzungen bis fast unmittelbar (Mindestabstand 0,6m) an die Nachbargrundstückgrenze errichtet werden dürfen. In dem Zusammenhang wurde für solche sonstigen baulichen Anlagen die Bezugspunkte für die Berechnung des

Mindestabstandes und die Bauköperlänge determiniert um Interpretationen dieser zu vermeiden.

Die Baulinienregelung im Bebauungsplan besteht unverändert zum Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 und soll im Hinblick auf eine kontinuierliche Verordnungsgebung und Gleichbehandlung von Grundeigentümern auch keine Verschärfung dahingehend erfahren.

zu § 8: Sonstige Gestaltungsfestlegungen

Mit diesen Bestimmungen soll festgelegt werden, dass bei Errichtung von Stützwandkonstruktionen im Nahbereich zur Grundstückgrenzen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Die Festlegung erfolgt in Analogie zur Ausnahmeregelung für die Errichtung von Nebengebäude im Nahbereich zur Nachbargrundstückgrenze.

Die Regelungen betreffend Grünflächen und Dachformen wurde gestrichen, da sie in der Festlegung eines Bebauungsplanes kein Mindesterfordernis lt. § 25 Abs.1 K-GplG 1995 darstellen. Ferner können diese Sachverhalte u.a. öffentliches Interesse - Ortsbild bei der Dachform im Folgeverfahren (Bauverfahren) weitgehender geregelt werden.

zu § 9: Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung aus dem Jahr 2008 betreffend den

Auf den nachfolgenden Seiten 40 – 42 sind die Anlagen zum neuen *Textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach* abgedruckt.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen *(Stimmenthaltung=Gegenstimme: GR DI Oliver Hönigsberger)*

Zu diesem Tagesordnungspunkt ***melden*** *sich die Herren* ***Vzbgm. Lorenz Pirker*** *und* ***GR DI Oliver Hönigsberger*** *zu* ***Wort.***

Auf den nachfolgenden Seiten 42 – 44 sind die Anlagen zum neuen *Textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach* abgedruckt.

Gemeinde Ossiach

Textlicher Bebauungsplan

N

M 1:2.500

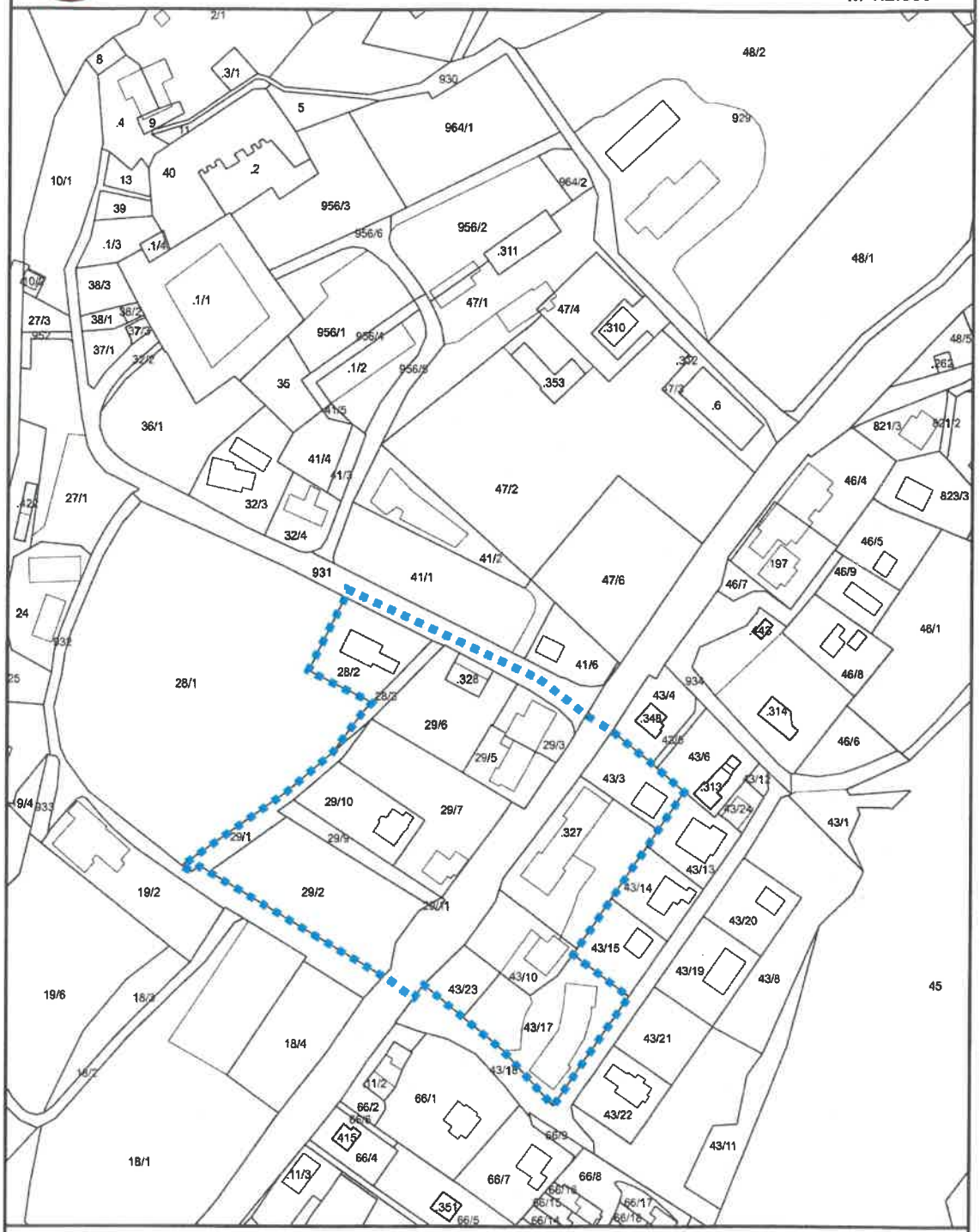

Zone 1

Völkermarkt, 19.12.2018

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

Gemeinde Ossiach

Textlicher Bebauungsplan

N

M 1:2.500

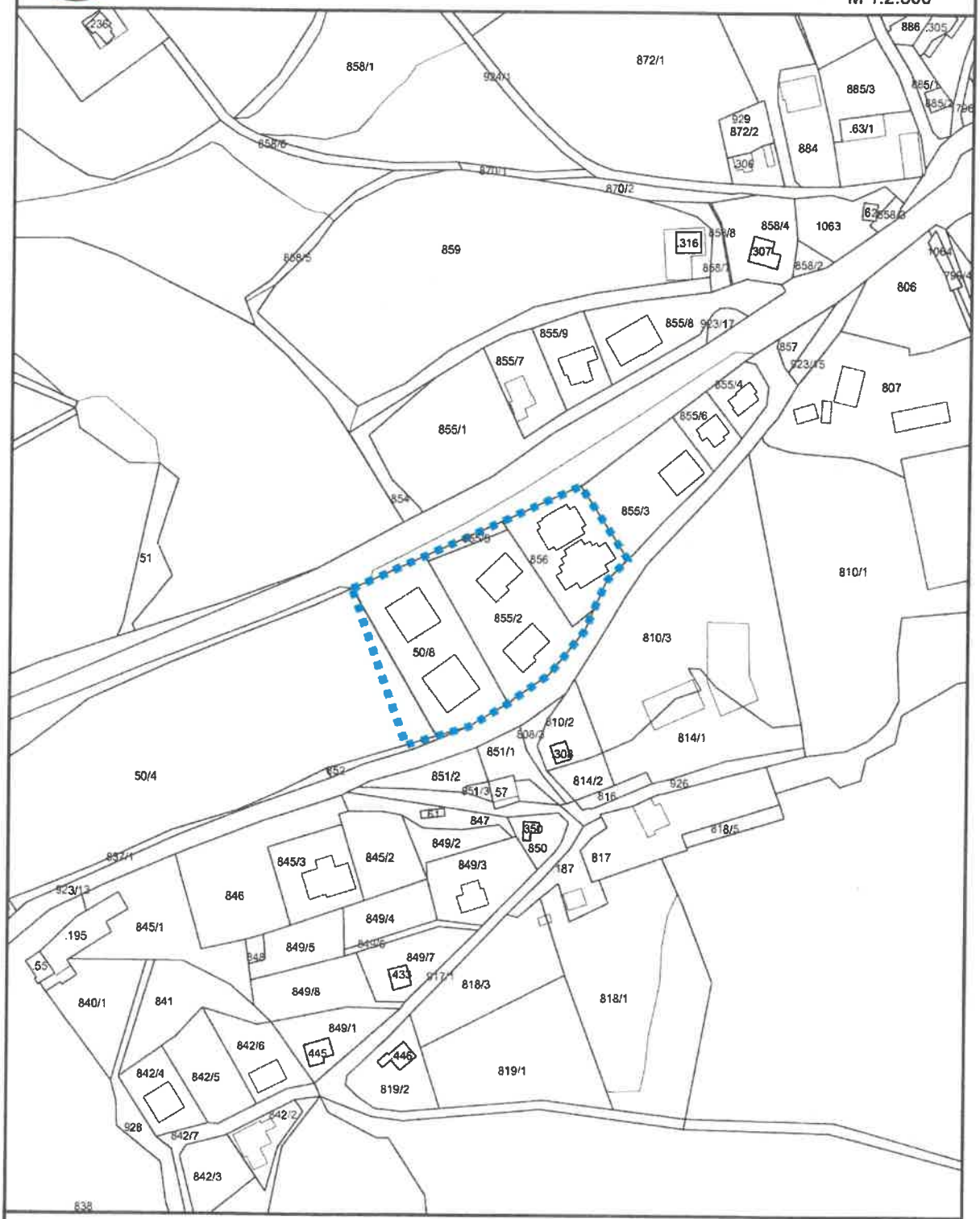

Zone 2

Völkermarkt, 27.11.2018

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

ANLAGE 2

Zum textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach

Mindestgrößen von Umkehrplätzen:

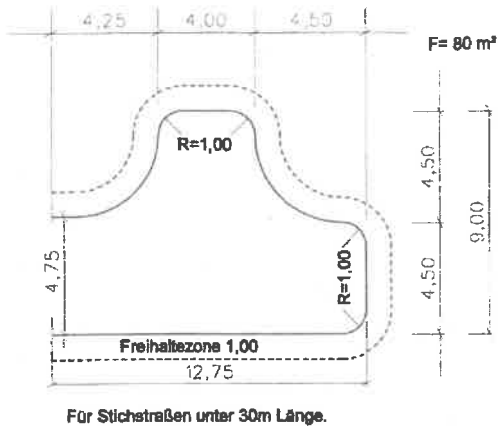

Für Stichstraßen unter 30m Länge.

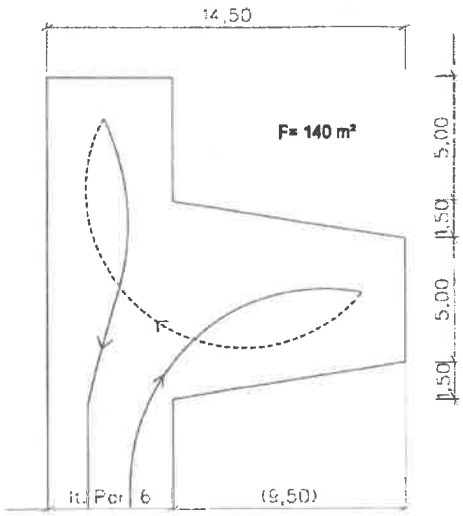

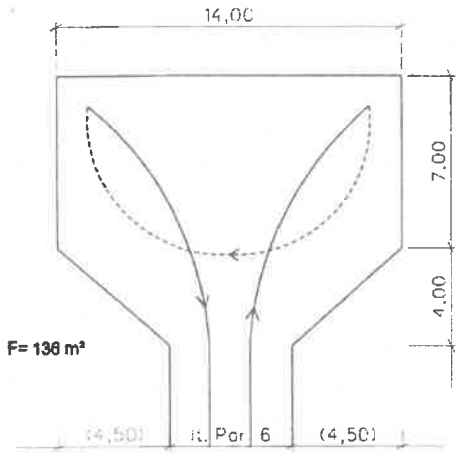

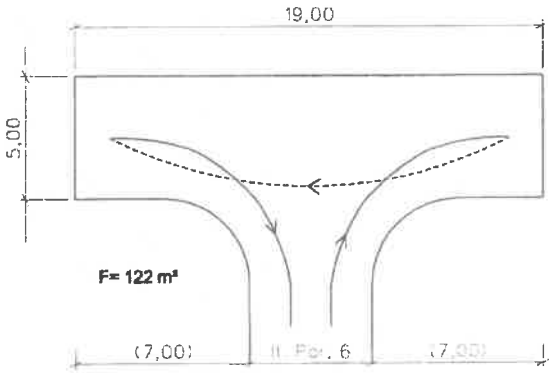

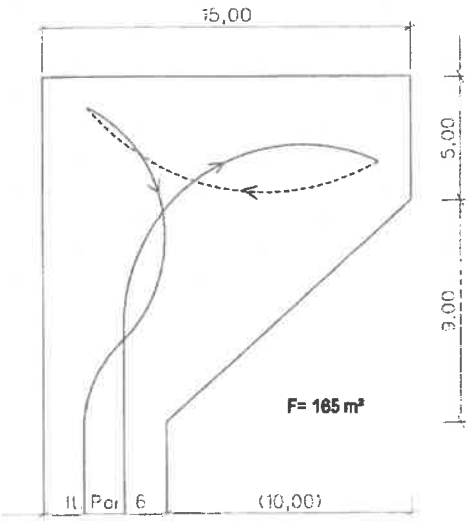

Maßstab: 1:250

Fahrtrichtung vorwärts ——→

Fahrtrichtung rückwärts ------←------

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020, Finanzierungsplan

Berichterstattung:

Anlässlich des Termines der Gemeinde Ossiach beim Gemeindereferenten LR Ing. Fellner am 18.12.2018 in der Kärntner Landesregierung hat dieser das „Kommuale Tiefbauprogramm – KTP" vorgestellt, dessen Ziel es ist, die Kärntner Gemeinden durch die Gewährung von Förderungen bei der ihnen obliegenden Straßenerhaltungspflicht zu unterstützen, den Wirtschaftsstandort Kärnten zu stärken und den heimischen Arbeitsmarkt zu beleben. Das „Kommunale Tiefbauprogramm" wird auf zwei Jahre (2019 und 2020) ausgerichtet und soll den Kärntner Gemeinden in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt EUR 25,0 Mio für kommunale Straßenbauprojekte zuerkannt werden.
Er empfiehlt der Gemeinde Ossiach so rasch als möglich einen Förderantrag KTP für die Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen einzureichen, um in den Genuss der Förderung zu kommen.
Dies ist in der Zwischenzeit geschehen und so hat der Gemeindevorstand Ossiach in seiner Sitzung am 08.02.2019 auch diesbezüglich den laut Richtlinien erforderlichen Grundsatzbeschluss gefasst. Dieser wurde der zuständigen Abteilung am 19.02.2019 nachgereicht.
Ergänzend zu seinem obigen Bericht teilt der Bürgermeister noch mit, dass am 14.03.2019 im Gemeindeamt Ossiach die Förderzusage des Landes Kärnten (LR Ing. Daniel Fellner) vom 26.02.2019, Zahl: 03-FE6-8/18-2019 (005/2019), für das Kommunale Tiefbauprogramm eingetroffen ist.
Diese Zusicherung umfasst eine Förderung als Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens in Höhe von **€ 319.400,00.**

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Da bereits im Vorfeld dieses Gesprächstermines bekannt war, dass für die Jahre 2019 und 2020 seitens des Landes Kärnten ein Schwerpunktprogramm für die Sanierung von Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen ins Leben gerufen wurde, hat die Gemeinde Ossiach bereits zu diesem Zeitpunkt durch den Tiefbautechniker der VG Feldkirchen eine Straßenzustandsbewertung erstellen lassen.
Diese ist Voraussetzung für einen Förderantrag im Sinne des KTP.
Aufgrund dieser Zustandsbewertung hat die VG Feldkirchen am 11.01.2019 nach vorheriger gemeinsamer Straßenbesichtigung eine Kostenschätzung für dieses Projekt erstellt.
Um keine Zeit zu versäumen und jedenfalls in den Genuss dieser sehr lukrativen KTP-Förderung zu kommen, hat die Gemeinde Ossiach am 14.01. bzw. 15.01.2019 den entsprechenden Förderantrag Kommunales Tiefbauprogramm 2019-2020 mit einer Projektsumme von € 694.664,00 eingereicht.
Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist dem Antrag ein Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstandes beizulegen. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, sodass nun die Bewilligung des Förderantrages abzuwarten ist.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

In Umsetzung des Kommunalen Tiefbauprogrammes des Landes Kärnten für die Jahre 2019-200 beschließt der Gemeinderat Ossiach das außerordentliche Vorhaben „Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraße 2019-2020" mit einem Volumen von € 695.000,00.

Für dieses Projekt wurde nachstehender Finanzierungsplan ausgearbeitet, welcher gemäß § 86 Abs. 11 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht wird und folgendes Aussehen hat:

Finanzierungsplan „Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020“

Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
Projekt lt. Kostenschätzung	695.000,00	
Bedarfszuweisung 2019		28.100,00
RegF-Darlehen		347.500,00
Kommunales Tiefbauprogramm - KTP		319.400,00
Gesamtsummen:	695.000,00	695.000,00

Die Förderzusage für das Kommunale Tiefbauprogramm vom 26.02.2019, Zahl: 03-FE6-8/18-2019 (005/2019, als Investitionszuschuss in der Höhe von € 319.400,00 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens ist am 14.03.2019 im Gemeindeamt Ossiach eingelangt.
Hinsichtlich Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds für das gegenständlichen Projekt wird auf den Antrag von 22.02.2019, Zahl: 3-RegF-86/1-2019 - Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen – hingewiesen.
Die Förderung aus diesem Fonds erfolgt durch die Gewährung eines Kredites in Höhe von € 347.500,00 (2019: € 177.500,00 – 2020: € 170.000,00) zur Vor- und Zwischenfinanzierung dieses Vorhabens.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen *(Gegenstimme: GR[in] Mag.[a] Marie Lenoble)*

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ***ohne Diskussion*** *abgeschlossen.*

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Erneuerung Hauptwasserleitung in Rappitsch, Projekterstellung

Berichterstattung:

Bereits seit längerer Zeit kommt es immer wieder zu Beschwerden hinsichtlich „durch Rost getrübtes“ Wasser in der Ortschaft Rappitsch im Bereich zwischen Fischerstüberl und dem Anwesen Stapelmann in Rappitsch 20.
Dieser Bereich wird derzeit noch von einer 80 GE-Leitung versorgt und sollte nun so rasch als möglich erneuert werden.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Die Erstellung eines Projektes für die Erneuerung der Wasserleitung in diesem Bereich ist schon seit längerer Zeit ein Thema und wurde immer in Zusammenhang mit der Sanierung der in diesem Bereich desolaten „Rappitscher Straße“ gesehen.
Nunmehr soll aufgrund der KTP-Förderung auch dieser Straßenabschnitt einer Generalsanierung unterzogen werden, weshalb es sich nun anbietet, in diesem Zusammenhang auch die Wasserleitung zu erneuern und allenfalls auch zugleich eine Leerverrohrung für Glasfaserverkabelung vorzusehen.
Zu überlegen ist auch die Erneuerung der „alten“ GE-Leitung im Bereich der Alt-Ossiacher Straße ca. zwischen der Liegenschaft Ossiacherhof Richtung Westen bis zur Einbindung Lassenweg. Auch der Bereich zwischen Feriendorf und Rappitschbach wäre in diese Überlegungen miteinzubeziehen. In den genannten Bereichen sind nämlich ebenfalls Straßensanierungen vorgesehen.

Die betroffenen Bereiche sind im Lagenplan, welcher im Sitzungsakt aufliegt, rot dargestellt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen wird der Tiefbautechniker des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit der Erstellung eines gemeinsamen Projektes einerseits für die Erneuerung der Wasserleitung (GE 80) und andererseits für die Sanierung der davon betroffenen Straßenabschnitte beauftragt.
Das Projekt umfasst folgende Bereiche:
a.) Alt-Ossiacher Straße: Teilbereiche der Grundstücke 910/2 KG 72323 Ossiach westlicher Teil ab Einbindung Wegparzelle 904/1 Richtung Westen bis zur öffentlichen Wegparzelle 923/16 KG 72323 Ossiach ca. Höhe Einbindung Lassenweg.
b.) Feriendorf Alt-Ossiach Richtung Rappitschbach und Querung desselben.
c.) Rappitscher Straße (Grundstück 923/13 KG 72323 Ossiach): Ab Einbindung in die L 49 im Bereich Fischerstüberl Richtung Westen und Zusammenschluss mit der neuen Leitung im Kurvenbereich alte Tauenrstraße Rappitsch 6 und Rappitsch 8.

Die Trassenfestlegung erfolgt im Rahmen der Projekterstellung.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne **Wortmeldungen** abgehandelt.*

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Sanierungsmaßnahmen Gemeindewasserversorgungsanlage aufgrund Prüfbericht Fremdüberwachung vom 31.10.2017

Der Bürgermeister berichtet:

Aufgrund der Verpflichtung nach § 134 Wasserrechtsgesetz – alle 5 Jahre eine Fremdüberwachung durchzuführen – ist auch die Gemeinde Ossiach dieser Verpflichtung nachgekommen und hat durch den technischen Amtssachverständigen der VG Feldkirchen (Herrn Baumeister DI (FH) Stefan Rautnig) die Fremdüberwachung durchführen lassen und es liegt nun der entsprechende Prüfbericht, welcher auch dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt wurde, vor.
An Hand dieses Berichtes ist mittelfristig auch ein Quellsanierungskonzept zu erstellen.
Ein weiterer Punkt, welcher dringend einer Erledigung bedarf, ist die Umverteilung von Wasserressourcen von Ossiach Richtung Alt-Ossiach.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Es wird vorgeschlagen, Herrn BM DI (FH) Stefan Rautnig (Technischer Amtssachverständiger der VG Feldkirchen) mit der Erstellung eines Projektes zu betrauen.
Außerdem sollte mit dem Wasserverband Ossiacher See Kontakt aufgenommen werden, um die technischen Möglichkeiten zu prüfen, eine Umverteilung der Wasserressourcen von Ossiach Richtung Alt-Ossiach vorzunehmen, da der Bezug von Wasser aus Feldkirchen aufgrund des aktuellen sehr hohen Wasserzinses aus dieser Anlage ein Problem für den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage darstellt.
Auch der Einbau einer Filteranlage für Arsen wäre zumindest eine Überlegung wert. Diesbezüglich sollte es möglich sein, annähernd die finanziellen Belastungen im Vorfeld abzuklären.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

In Anlehnung an die vorstehenden Ausführungen wird der technische Amtssachverständige des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Herr BM DI (FH) Stefan Rautnig – mit der Erstellung eines Projektes beauftragt, welches folgende Maßnahmen umfasst:
a.) Sanierungskonzept für diverse Quellfassungen und
b.) Umverteilung von Wasserressourcen von Ossiach Richtung Alt-Ossiach.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Angesichts der ausführlichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren über.*

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: Vorsitz und *BE.: Vzbgm. Philipp Kulterer* (Bgm. Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Gernot Prinz)
Darlehensaufnahme OIG zur Abdeckung des Soll-Abganges im Tourismus, Haftungsübernahme durch Gemeinde Ossiach

Vzbgm. Philipp Kulterer übernimmt den Vorsitz und berichtet wie folgt:

Das Thema „Soll-Abgang im Tourismus" begleitet den ordentlichen Haushalt der Gemeinde Ossiach schon seit geraumer Zeit und wurde auch immer wieder mit der Aufsichtsbehörde besprochen. Zum Schluss verblieb man so, dass im Zuge des Gespräches am 18.12.2018 beim neuen Gemeindereferenten LR Ing. Fellner ein Versuch unternommen werden sollte, diese Problematik in irgendeiner Art und Weise einer Lösung zuzuführen.
Da dies jedoch aufgrund des Ergebnisses dieser Besprechung nicht möglich ist und es seitens des Landes Kärnten keinen wie immer gearteten Beitrag für die Verringerung des Abganges gibt, bleibt nur mehr die ohnehin auch mit der Aufsichtsbehörde bereits andiskutierte Variante der Abgangsabdeckung mittels eines Darlehens.
Dieses kann jedoch nur von der OIG aufgenommen werden, für welches einerseits die Gemeinde Ossiach die Haftung übernimmt und andererseits die Refinanzierung sicherstellt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:
Nachdem auch bei der Überprüfung des RE-Abschlusses 2018 am Freitag, dem 8.3.2019 diese Thematik nochmals ausführlich erörtert wurde, ist nun die Zeit gekommen, so rasch als möglich eine Darlehensausschreibung vorzunehmen um diesen Abgang, der nun bei rund € 218.000,00 liegt, abzudecken.
Die Darlehensausschreibung ist erfolgt und es liegen nun alle Angebote vor.

*Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 näher, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Gemeinde Ossiach beauftragt die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H., für die Abdeckung des Soll-Abganges im Tourismus ein Darlehen in der Höhe von € 220.000,00 aufzunehmen.

Dafür übernimmt die Gemeinde Ossiach die Haftung und sorgt für die Refinanzierung dieses Darlehens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren, beginnend ab 31.12.2019.
Für die Haftungsübernahme durch die Gemeinde Ossiach wird im Sinne der Bestimmungen der K-AGO (§ 104 Abs. 1) um die aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Amt der Kärntner Landesregierung angesucht.
Aufgrund der vorliegenden Darlehensangebote wird vorgeschlagen, einer Fixverzinsung den Vorzug zu geben.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Keine Wechselrede.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung: Vorsitz und BE wieder *Bgm. Johann Huber*
Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Eigentümer EZ 489 KG 72323 Ossiach)

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Eigentümer der Liegenschaft EZ 489 KG 72323 Ossiach in Alt-Ossiach hat mit Eingabe vom 11.03.2019 einen Antrag um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 8 Anteilen gestellt und bezieht sich dabei auf ein Vorgespräch mit dem Obmann der Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Dieses Ansuchen wurde der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zur Stellungnahme übermittelt und gleichzeitig ein Beitrittsübereinkommen ausgearbeitet.

*Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.03.2019 vor, der zusammengefasst wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Antrag des Eigentümers der Liegenschaft EZ 489 KG 72323 in Alt-Ossiach vom 11.03.2019 um Aufnahme in die Badegemeinschaft wird zugestimmt, da die Voraussetzungen dafür grundsätzlich vorliegen. Allerdings ist die Zustimmung des Vorstandes der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zum Beitritt des Antragstellers mit 8 Anteilen noch abzuwarten.
Vorbehaltlich dieser Zustimmung wird das ausgearbeitete Übereinkommen einschließlich Mitgliederliste, Satzungen und Badeordnung beschlossen.
Dieses Konvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und ist diesem Sitzungsprotokoll in Form der „Beilage GR 21.03.2019/TOP 16" angeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** *vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren über.*

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*
Erneuerung der Parkplatzgarnituren in der Gemeinde Ossiach, Umsetzung auf Grund der vorliegenden Musteranfertigung, Auftragsvergabe

Berichterstattung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.04.2018 wurde im Laufe des Jahres 2018 das Muster einer Rastplatzgarnitur bestehend aus einem Tisch und 2 Bänken angefertigt und im Stiftspark zur Ansicht aufgestellt.
Die Ausführung dieser Garnitur wurde allgemein durchaus positiv bewertet.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:
Da die angefertigte Rastplatzgarnitur allgemein als sehr gelungen angesehen wird, ergeht der Vorschlag, nun sämtliche Garnituren in dieser Art und Weise anfertigen zu lassen.
Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt im außerordentlichen Haushalt, wobei die entsprechenden Mittel im Rahmen der BZ-Aufteilung 2019 für das Vorhaben „Straßeninfrastrukturprojekte 2019" bereitgestellt werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.02.2019 zur Kenntnis, der zusammengefasst folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*
der Gemeinderat möge beschließen:

In endgültiger Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.04.2018 wird die Herstellung weiterer Rastplatzgarnituren im Sinne der im Jahr 2018 erfolgten Musteranfertigung beschlossen und dafür die entsprechenden Aufträge erteilt.
Die beteiligten Firmen sind einerseits für die Anfertigung der Steinkörbe, Metallbau & Schlosserei Puff in 9560 Feldkirchen in Kärnten als Bestbieter auf der Grundlage des Angebotes vom 23.04.2018, und eine Zimmerei für die Herstellung der Tisch- bzw. Bankplatten aus Holz. Die Musterholzplatten hat die H – B – Pichlkastner GmbH angefertigt. Da der Versuch, diesbezüglich noch ein Vergleichsoffert einzuholen, scheiterte, werden gehobelte Lärchenholzplatten bei einem Sägewerk besorgt. Die Montage erfolgt durch die die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde in Eigenregie.
Der Gesamtaufwand für die restlichen 7 Garnituren wird mit rund € 10.000,00 beziffert und über das außerordentliche Vorhaben „Straßeninfrastrukturprojekte 2019" finanziert.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.*

Nach Beendigung der Tagesordnung verliest der Vorsitzende den eingangs dieser Sitzung von Herrn GR DI Oliver Hönigsberger eingebrachten selbständigen Antrag, der diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage Antrag OH 21.03.2019" angeschlossen ist und dem zuständigen Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen wird.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zu einer Getränkerunde ein, welche diesmal im Gasthof Fischerstüberl in Rappitsch 4 konsumiert wird.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

GR^{in} Mag.^{a} Marie Lenoble

GR Gregor Huber

Vorsitzender:

Bgm. Johann Huber

Vorsitzender bei Pkt. 15 der Tagesordnung:

Vzbgm. Philipp Kulterer